

Der besondere Status des Gymnasiums Josephinum: Öffentliche Schule in kirchlicher Trägerschaft von 1965 bis 1989

*Seine Vorzüge, seine Nachteile vor dem Hintergrund
wechselnder schulpolitischer Gegebenheiten*

Von Julius Seiters

I.

Am 26. 2. 1965 unterzeichneten der Apostolische Nuntius Corrado Bafile und der Niedersächsische Ministerpräsident Dr. Georg Diederichs in Hannover ein „Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen“.¹ Es schloß Jahrzehnte der Auseinandersetzungen, ja des Schulkampfes zwischen Staat und Kirche ab und legte den Grund für die seitherige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Jahre unendlich mühseliger Verhandlungen lagen hinter den Partnern, bis der Vertragstext unterschiftsreif vorlag.² Er sah u. a. vor: Grenzkorrekturen zwischen den niedersächsischen Bistümern, Bestimmungen über die Ablösung von historisch bedingten staatlichen Baulasten an Kirchen und Kirchengebäuden, über den staatlichen Zuschuß zur Pfarrerrbesoldung und über die Rückgabe von Gebäuden an die Kirche, die im Zuge der Säkularisation enteignet worden waren. Er enthielt Paragraphen über die Förderung der katholischen Erwachsenenbildung durch den Staat und die Berücksichtigung kirchlicher Interessen am Rundfunk, über die Vornahme seelsorglicher Besuche und kirchlicher Handlungen in Krankenhäusern und Strafanstalten, über die Errichtung einer katholischen Fakultät an der Universität in Göttingen zu gegebener Zeit und über die Besetzung der Lehrstühle für katholische Religionspädagogik an den pädagogischen Hochschulen des Landes.

Den wesentlichen Bestandteil des Konkordats bildeten aber die Schulbestimmungen.³ Im Grunde erkannte die Kirche die Gemeinschaftsschule als Regelschule und die Bekenntnisschule als Antragsschule an. Sie nahm damit erhebliche Abstriche an der ursprünglichen Schulkonzeption aus der Zeit des Schulkampfes Mitte

der 50er Jahre vor. Das Land sicherte im Gegenzug die Beibehaltung der Ende 1964 bestehenden Konfessionsschulen zu und versprach, daß Konfessionsschulen nur mit Konfessionsschulen gleicher Art vereinigt werden sollten. Es erleichterte die Bedingungen, unter denen öffentliche katholische Bekenntnisschulen neu errichtet werden konnten vor allem dadurch, daß katholische Kinder aus verschiedenen politischen Gemeinden in einer zentralen Bekenntnisschule zusammengefaßt werden konnten. Staat und Kirche einigten sich über die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen und über die Prüfungsvoraussetzungen und Anforderungen im Fach Katholische Religion für Lehrer an Schulen aller Schulformen. Die privaten katholischen Schulen wurden ferner in das staatliche Förderungsprogramm einbezogen.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen des Konkordats,⁴ das den Konflikt zwischen Staat und Kirche über die Ausgestaltung des Schulwesens beendete, war auf staatlicher Seite der ernste Wille, Schulpolitik nicht mehr gegen den Widerstand der katholischen Bevölkerung und der kirchlichen Behörden zu gestalten. In der von der SPD geführten Landesregierung wirkte sich die von weiten Teilen der Partei getragene „Revision eingeschworener Doktri-

1 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) 19, 1965, S. 191—204; ferner Bischöfliches Generalvikariat (Hrsg.): Das Niedersächsische Konkordat I — Sein Ziel und sein Gehalt, Hildesheim 1965; Bischöfliches Generalvikariat: Das Niedersächsische Konkordat II — Sein Text und seine Bedeutung, Hildesheim 1966; Bischöfliches Generalvikariat: Das Niedersächsische Konkordat III — Die Schulgesetzgebung, Hildesheim o. J. (1966).

2 Landeszentrale für politische Bildung: Die niedersächsische Schule vor und nach dem Konkordat, Hannover 1965; darin: Zur Kritik an Konkordat und Schulgesetznovelle von Konrad Müller, S. 7—40. — Mahrenholz, E.-G.: Staat und Kirche in Niedersachsen, in: Kulturpolitische Initiativen, Hrsg. Karl Wiechert, Hannover 1965, S. 133 ff. Mahrenholz, E.-G.; Das niedersächsische Konkordat und der Ergänzungsvertrag zum Loccumer Vertrag, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 12 1966/67, S. 217—282. — Zu den Verhandlungen und Auseinandersetzungen: Aschoff, Hans-Georg: Um des Menschen willen. — Die Entwicklung der kath. Kirche in der Region Hannover, Hildesheim 1983, S. 123. Breitschuh, Gernot: Der Schulkampf in Niedersachsen nach 1945, in: Rotenburger Schriften 68, 1988, S. 115 ff.

3 Toews, Hans Jürgen: Die Schulbestimmungen des niedersächsischen Konkordats, Göttingen 1967.

4 Niemeyer, Johannes: Kirche und Staat nach dem Konkordat in Niedersachsen, in: Ordo Sozialis 5/6, 1965, S. 3 ff.

nen der sozialdemokratischen Kulturpolitik“⁵ aus. Seit dem Godesberger Programm von 1959 wurden in der SPD Zugeständnisse hinsichtlich einer konfessionellen Schulgestaltung in zunehmendem Maße als Ausdruck der Toleranz verstanden. Für das Entgegenkommen auf kirchlicher Seite war die Erkenntnis ausschlaggebend, daß das mit Recht als ungerecht empfundene Schulgesetz von 1954 in der Praxis milder gehandhabt wurde, als es sein Wortlaut befürchten ließ. Die Zustimmung des Vatikans war möglich geworden durch die im Zweiten Vatikanum von Papst Johannes XXIII. eingeleitete Anpassung der katholischen Kirche an die moderne Welt. Wenn auch die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die christliche Erziehung mit ihrem Hinweis auf den heute in vielen Staaten herrschenden Pluralismus und die daraus für das Schulwesen zu ziehenden Konsequenzen bei Verhandlungsabschluß noch nicht vorlag, hatte dieses Papier doch schon seine Auswirkungen. Auch der Apostolische Nuntius Erzbischof Corrado Bafile hatte vermittelnd und klärend gewirkt.

Im § 6 der Anlage zum Konkordat, das nach monatelangen scharfen Auseinandersetzungen und nach dem Bruch der FDP/SPD-Regierung vom Niedersächsischen Landtag zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, wurde dem Gymnasium Josephinum in Hildesheim ein neuer und einmaliger Status gegeben. Die alte Domschule Ludwigs des Frommen, die in der Gegenreformation — oder, moderner ausgedrückt — in der Zeit der katholischen Erneuerung ein Gymnasium der Jesuiten und nach Auflösung dieses Ordens eine stiftische Schule in der Trägerschaft des Bischofs von Hildesheim war, wurde 1942 von den Nationalsozialisten enteignet. Am 19. 6. 1943 erfolgte unter Protest des Bischöflichen Stuhls die Übergabe des Josephinums an die Stadt Hildesheim, während die Gebäude im Besitz des Bischofs blieben.⁶ Am 23. 3. 1945 wurde das Schulgebäude fast völlig zerstört und befand sich 1965, bei Abschluß des Konkordats, noch im Stadium des Wiederaufbaues. Durch die Umwandlung der Schule sollte also nationalsozialistisches Unrecht wiedergutmacht werden.

Nach § 6 der Anlage zum Konkordat ging das Gymnasium Josephinum in Hildesheim als öffentliche Schule auf den Bischöflichen Stuhl als Träger über. Das Land behielt Rechte und Pflichten wie bei den sonstigen weiterführenden öffentlichen Schulen; der Bischöfliche Stuhl bekam die gleichen Rechte und Pflichten wie die kommunalen Schulträger nach dem allgemeinen Schulrecht des Landes. Die traditionelle Verbundenheit mit dem Bischöflichen Stuhl sollte

durch die Zusammensetzung des Lehrkörpers gewahrt, die Leiterstelle nur im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stuhl besetzt werden.

Mit diesen Bestimmungen wurde das Gymnasium Josephinum aus der Trägerschaft der Stadt Hildesheim in die Trägerschaft des Bischöflichen Stuhles überführt. Die Lehrer blieben Landesbeamte, deren Personalkosten das Land trug. Der Bischöfliche Stuhl mußte, nach Maßgabe des § 16 des Schulverwaltungsgesetzes, die sächlichen Kosten tragen, vor allen Dingen also die Unterhaltung der Gebäude. Um diese wieder aufzubauen, sah das Konkordat einen einmaligen Beitrag des Landes zum Aufbau der Schule in Höhe von 1,5 Mio. DM vor. Auf diesen Beitrag waren die bisherigen Finanzhilfen des Landes in Höhe von 0,8 Mio. DM anzurechnen.

Im einzelnen wurde festgelegt, daß die Lehrerstellen am Josephinum so zu besetzen seien, daß „die traditionelle Verbundenheit mit dem Bischöflichen Stuhl in Hildesheim gewahrt“ bleibe. In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zum Konkordat interpretierte das Land diesen Satz folgendermaßen: Er sei so zu verstehen, daß der sonst nur für Volksschulen geltende Grundsatz des § 7 des Schulgesetzes⁷ auch für das Josephinum anzuwenden sei, d. h.

5 Toews, wie Anm. 3, S. 13.

6 Gerlach — Seeland: Geschichte des Bischöflichen Gymnasiums Josephinum in Hildesheim, Bd. 1, Hildesheim 1950, Bd. 2 1952. Bis zum 1. 10. 1942 war das Gymnasium Josephinum eine bischöfliche Lehranstalt unter dem Patronat des jeweiligen Bischofs von Hildesheim. „Maßgebend für die religiöse und weltanschauliche Einstellung der Leitung, des Lehrkörpers wie der Schülerschaft war daher einzig die Lehre der katholischen Kirche. Nur durchaus katholisch gläubige und praktizierende Lehrkräfte wurden vom Patron der Anstalt berufen und mit Zustimmung des Provinzial-Schulkollegiums in Hannover angestellt.“ (Seeland II, S. 91) Die Verhandlungen des Reichsministers Rust, das Josephinum in eine städtische höhere Schule zu verwandeln, begannen bereits im Februar 1939. Es dauerte dann mehr als 3 Jahre, bis am 1. 10. 1942 der Vertrag in Kraft trat. „Das Land Preußen übernimmt die Besoldung der an der Schule beschäftigten Lehrkräfte.“ (Seeland II, S. 109). Das Josephinum war damit eine städtische Oberschule für Jungen. Der Unterricht fand in den Gebäuden des Bischofs am Domhof weiterhin statt. (Übergabe: Bd. 2: S. 110 ff. — Zerstörung Bd. 2: S. 158 ff.).

7 Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen, Nds. GVBl. 1954, Nr. 19, S. 89 ff. Der § 7 lautet: „Die Besetzung der Lehrerstellen an öffentlichen Schulen richtet sich unbeschadet der Artikel 3 Abs. 3, 7 Abs. 3 Satz 3 und 33 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes nach der bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Schülerschaft“.

also, überwiegend katholische Lehrer sollten an der Schule unterrichten, aber eine dem nichtkatholischen Anteil der Schüler entsprechende Zahl von Lehrerstellen könne auch nach dem Bekenntnis dieser Schüler besetzt werden.⁸ Eine weitere Besonderheit sah das Konkordat vor: die Stelle des Leiters konnte vom Lande nur im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stuhl besetzt werden. Bei den kommunalen Schulträgern war nur das sogenannte Benehmen herzustellen; über einen Widerspruch konnte sich das Land jederzeit hinwegsetzen. Beim Josephinum mußte dagegen der Bischöfliche Stuhl einem Ernennungsvorschlag des Landes für den Schulleiter ausdrücklich zustimmen, sonst konnte die Stelle nicht besetzt werden. Mit dieser Besonderheit wollte das Land die „konfessionelle Tradition der Schule“⁹ besonders anerkennen.

Der so gefundene Status des Gymnasiums Josephinum war in Niedersachsen und in der Bundesrepublik einmalig: eine öffentliche Schule in privater Trägerschaft. „§ 6 der Anlage enthält eine Lösung, die der traditionellen Beziehung des Josephinums zum Bischöflichen Stuhl gerecht wird, indem sie der Schule einen Status sui generis gibt, zugleich aber dem Lande — bis auf eine Abweichung — die ihm nach dem Schulverwaltungsgesetz zukommenden Rechte beläßt und ihm nahezu die gleiche Rechtsstellung gibt wie gegenüber allen anderen öffentlichen höheren Schulen.“¹⁰

Wie wurde dieser besondere Status in Niedersachsen und Hildesheim aufgenommen? In dem allgemeinen Getöse um die Annahme des Zustimmungsgesetzes im Niedersächsischen Landtag, den öffentlichen Demonstrationen mancher Gewerkschaften gegen die Konfessionsschule ging diese Besonderheit, betreffend Josephinum, zunächst unter. An der Schule selbst konnten die Lehrkräfte wenig mit dem neuen Status anfangen. Sie freuten sich, daß sie Landesbedienstete blieben¹¹ und daß der Wiederaufbau der Schule nun Fortschritte machen würde, denn Stadt und Bischof hatten sich bereit erklärt, eine gleich große Summe zu investieren wie das Land. Aus heutiger Sicht ist interessant, daß auch bei den Vertragspartnern keine überschwängliche Begeisterung über diesen Sonderstatus herrschte und in der Öffentlichkeit erste kritische Stellungnahmen aufkamen. Bischof Heinrich Maria Janssen formulierte in einem Vortrag:¹² Der Bischof mußte „bemüht bleiben, die Trägerschaft der Schule irgendwie wiederzubekommen. Die im Konkordat gefundene Lösung erscheint gerecht und darum befriedigend“. In der Schulabteilung des Kultusministeriums herrschte Skepsis. Sie wies den zuständigen Minister unter dem

10. 8. 1964 darauf hin, „daß die für das Josephinum vorgeschlagene rechtliche Konstruktion nicht für

8 In dem Buch von Hans-Jürgen Toews: Die Schulbestimmungen des niedersächsischen Konkordats, Göttingen 1967, finden sich dazu folgende Bemerkungen: „Dies schließt nicht aus, daß eine dem nichtkatholischen Anteil der Schüler entsprechende Zahl von Lehrerstellen nach dem Bekenntnis dieser Schüler besetzt wird (Ziff. 16 Sitzungsprotokoll). Mit dieser Schutzvorschrift wird jedoch nicht die Möglichkeit wechselnder konfessioneller Mehrheiten unterstellt. Die Vertragspartner gehen vielmehr von einer überwiegend katholischen Zusammensetzung des Lehrerkollegiums aus, die notfalls eine entsprechende Regulierung der Zusammensetzung der Schülerschaft bedingt, was angesichts weiterer gleichwertiger Bildungsmöglichkeiten in Hildesheim unbedenklich ist.“ S. 102f.

9 Aus der Begründung zu § 6 Abs. 2 Satz 2 der Anlage in: „Die niedersächsische Schule vor und nach dem Konkordat“, S. 73.

10 Ebenda, S. 74, auch Protokoll der 67. Sitzung des Kultusausschusses am 25. Mai 1965, S. 22ff.

11 Die älteren Lehrer konnten sich am Josephinum noch gut an die schwierige Situation der Schule in der Weimarer Zeit erinnern. Bei Seeland II, S. 129f. wird die schlechte wirtschaftliche Lage des Josephinums in der Weimarer Zeit geschildert. Die Einnahmen aus Grundeigentum (Mieten und Pachten), an Zinsen aus Kapitalien, an Schulgeld (Mitte der 20er Jahre 150,— MK monatlich) reichten nicht aus. 1925/26 war ein Fehlbetrag von 96000 MK gegeben. Das Josephinum konnte seine Lehrer nur mit Hilfe von Zuschüssen bezahlen. Der Fehlbetrag wurde durch den Vertrag von 1926 zur Hälfte vom Staat und zur anderen Hälfte vom Kreis und der Stadt aufgebracht. (Seeland II, S. 137ff.) Bei Einstellung der Zahlungen von Staat und Kommunen wäre ein „Zusammenbruch der Anstalt“ zu befürchten gewesen (Seeland II, S. 142). Daß im Kultusministerium 1964/65 die finanzielle Lage öffentlicher Schulen als erheblich besser als die der Privatschulen angesehen wurde, geht aus einem internen Vermerk (Anlage zu III b 166/66 I b 5380/66 vom 14. März 1966) hervor. In dieser Anlage heißt es: „In den Konkordatsverhandlungen mußte das Land die Bindungen, die das Josephinum nach seiner Geschichte, seiner Prägung und seinen Rechtsverhältnissen (Kirche Eigentümer der Schulgebäude) zur Diözese Hildesheim hat, berücksichtigen. Es konnte, ohne diese Bindungen zu zerreißen, nicht darauf bestehen, daß das Josephinum ohne Modifikationen nach dem Schulverwaltungsgesetz behandelt wird. Andererseits konnte die Kirche auch mit dem Josephinum nicht an die Möglichkeiten des Privatschulgesetzes verwiesen werden, die für eine so alte „öffentliche Schule“ eigener Art — neben den Domschulen in Verden und Osnabrück (Carolinum) die älteste Schule im Land —, für die sich der Staat seit langem in besonderer Weise mitverantwortlich gewußt hat, nicht angemessen wären. Die Finanzhilfe des Staates für das Josephinum ging auch schon Ende der 20er Jahre weit über das hinaus, was es an Möglichkeiten staatlicher Hilfeleistung nach dem Privatschulgesetz gibt.“

12 Janssen, Heinrich Maria: Das niedersächsische Konkordat, Vortrag am 27. 8. 1965, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 35, 1967, S. 109—119.

wünschenswert gehalten wird“.¹³ In der kirchlichen Wochenzeitung „Das Wort“ vom 7. 11. 1965 schreibt der damalige Oberstudienrat Anton Teyssen (heute Landtagsabgeordneter) in einem Artikel unter der Überschrift: „Das Josephinum wieder bischöfliches Gymnasium“: „So gesehen scheint die Zukunft des Josephinums materiell gesichert zu sein, wenngleich der Bischöfliche Stuhl alljährlich große Summen aufwenden muß, um den vielfältigen sächlichen und pädagogischen Ansprüchen gerecht werden zu können, die eine moderne Anstalt an den Schulträger stellt. Hier allerdings muß gesagt werden, daß die geringen innerschulischen Einflußmöglichkeiten eines Schulträgers im Vergleich zu den hohen finanziellen Aufwendungen, die er zu erbringen hat, im klaffenden Widerspruch stehen.“ Den niedersächsischen Landtagsabgeordneten war die Diskrepanz zwischen finanziellem Engagement und geringem Einfluß des Bischofs auf die innere Gestaltung der Schule bei der Beratung ebenfalls deutlich geworden. Der zuständige Referatsleiter des Kultusministeriums konnte dem nur entgegenhalten, daß der Schulträger eine Einflußmöglichkeit bei der Besetzung der Schulleiterstelle habe. Nur über den Direktor und mit ihm könne er Einfluß auf das Schulleben nehmen. Da aber der Schulleiter am Josephinum traditionell stark und einflußreich sei, habe man sich auf diesen einmaligen Status geeinigt.¹⁴

Der neue Schulleiter¹⁵, der seit April 1965 mit Zustimmung des Rates der Stadt Hildesheim und des Bischöflichen Stuhles die Leitung des altehrwürdigen Gymnasiums Josephinum übernommen hatte, war sich der Schwierigkeiten bewußt. Zwar standen, nachdem am 4. 10. 1965 das Konkordat in Kraft getreten und mit Wirkung vom 1. 1. 1966 die Schulträgerschaft von der Stadt auf das Bistum übergegangen war, die äußeren Schwierigkeiten zunächst im Vordergrund. Durch eine Reihe von Konferenzen und Besprechungen im Sommer und Herbst 1965 wurde eine reibungslose Übernahme ermöglicht und die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und neuem Unterhaltsträger gelegt. Der Hükedahl-Trakt wurde zügig weitergebaut, durch den sofortigen Neubau des Zwischentraktes und den anschließenden Umbau des Barock-Flügels wurden gute Möglichkeiten für ein solides Schulleben geschaffen. Aber das Problem der inneren Gestaltung der Schule blieb erhalten. In der Zeitung „Das Wort“ hatte es Anton Teyssen in seinem Artikel so ausgedrückt: „Ganz wesentlich wird es an der Leitung und den Lehrern dieser Anstalt liegen, ob es gelingt, die geistige Tradition des Josephinums in die Ansprüche und Anliegen unserer Zeit umzudenken und ihren



Oberstudiendirektor Julius Seiters, der Verfasser dieses Beitrags, war Schulleiter des Josephinums vom 1. 4. 1965 bis zum 1. 3. 1977 — Aufnahme vom Ende der 60er Jahre bei einer Abiturientenentlassung.

Schülern Haltung und Geist eines zur Gegenwart wie zur Zukunft offenen Christentums vorzuleben und mitzuteilen.“ Und so wurde auf vielen Konferenzen und Besprechungen mit Eltern, Schülern und Lehrern versucht, das Josephinum als eine christliche Schule der Erziehung und Bildung zu formen. 1967 konnte der Schulleiter in einem Aufsatz, gestützt auf Konfe-

13 Aufzeichnung der Abteilung III 3099/64 vom 10. 8. 1964 für Staatssekretär Dr. Müller.

14 Vgl. Briefwechsel Bischöflicher Stuhl — Kultusministerium vom Herbst 1973 (Anmerkung 54).

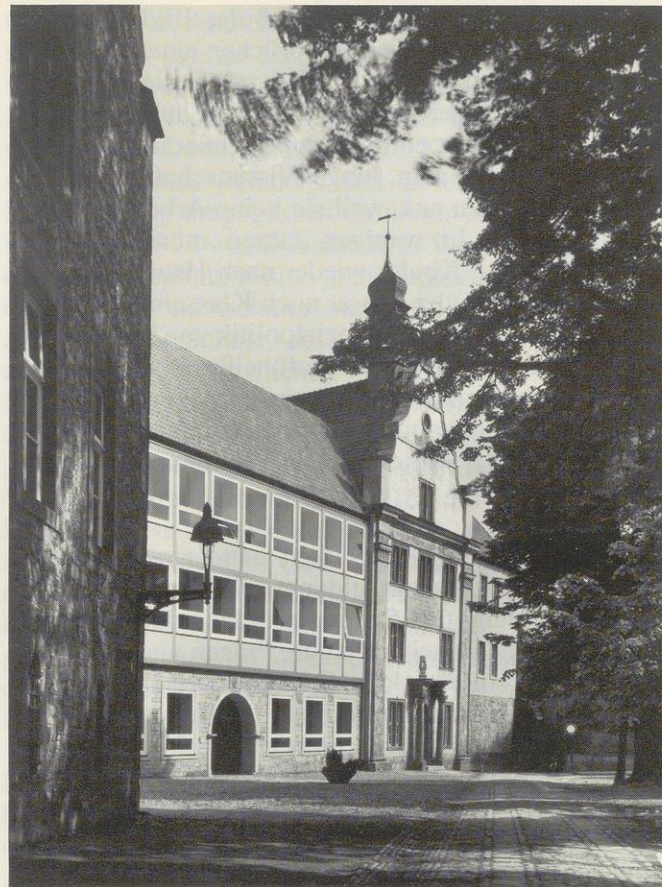
15 Seiters, Julius, geb. 19. 7. 1925, war Schulleiter vom 1. 4. 1965 bis 1. 3. 1977 (ab August 1976 abgeordnet zur Bezirksregierung Braunschweig, ab 1. 12. 1976 ins Kultusministerium, zuletzt Ministerialdirigent).

renzbeschlüsse, formulieren:¹⁶ „Das Josephinum empfindet sich nicht nur als eine Stätte der Wissensvermittlung oder der formalen Bildung. Es will darüber hinaus an den jungen Menschen eine erzieherische Aufgabe erfüllen; Ziel der Erziehung soll die vom Glauben geprägte Persönlichkeit sein.“ Er konnte unter Bezug auf das Dekret über die christliche Erziehung schreiben: „So versuchen Direktor und Kollegium, eine Schulgemeinschaft zu schaffen, in der der Geist des Evangeliums in Freiheit und Liebe lebendig ist, die dem jungen Menschen hilft, seine Persönlichkeit zu entfalten, und ihn für die Anforderungen der Zeit gebührend vorbereitet. Um das zu erreichen, sind sie bemüht, mit den Eltern, denen in erster Linie die Erziehungsaufgabe zufällt, und mit der Kirche, der ein ganz besonderer Erziehungsauftrag zu eigen ist, zusammenzuarbeiten und auch nach Beendigung der Schulzeit ihre Schüler durch ihren Rat und ihre Freundschaft weiter zu begleiten. Sie wollen also ihren Teil zur ganzheitlichen Charakterformung der heranwachsenden Generation beitragen und gleichzeitig jene Offenheit mitbewirken, die notwendig ist, daß sich die Jugend in der pluralistischen Welt von heute zurechtfindet.“

Und wenn hier auch ein Idealzustand formuliert und gefordert wurde, so fanden diese Bemühungen bei Eltern und Öffentlichkeit offensichtlich Zustimmung, denn das Josephinum konnte sich Mitte und Ende der 60er Jahre dem Ansturm und den Wünschen der Eltern um Aufnahme ihrer Kinder in die Klasse 5 fast nicht erwehren.¹⁷ Und Bischof Heinrich Maria Janssen konnte 1969 an das Niedersächsische Kultusministerium schreiben, es handele sich um einen Sonderstatus, „der sich nach übereinstimmender Aussage der Eltern und Lehrer der Schule bewährt hat“.¹⁸

II.

Der Abschluß des Konkordats und die Umwandlung des Gymnasiums Josephinum aus einer städtischen Schule in eine bischöfliche fiel in eine Zeit, in der die Schul- und Bildungspolitik in Bewegung geriet. Nach den Jahren des Wiederaufbaus und der Konsolidierung des Schulwesens begann sich eine Zeit der Reformen anzubahnen. Schulpädagogen haben die Jahre von 1966 bis 1969 als „Phase des reformerischen Optimismus“ und die Jahre 1969 bis 1976 als „Phase der reformerischen Euphorie“¹⁹ bezeichnet; die Entwicklung des Gymnasiums Josephinum in diesen Jahren ist nur vor dem Hintergrund der Veränderungen auf Bundes- und Landesebene zu sehen.



Fassade des Josephinums

1964 hatte Dr. Georg Picht²⁰ in einer Reihe von Artikeln auf die „deutsche Bildungskatastrophe“ aufmerksam gemacht. Er trug eine Fülle von Fakten

16 Seiders, Julius: Der äußere und innere Wiederaufbau des Gymnasiums Josephinum, in: Die Diözese Hildesheim 35, 1967, S. 70—97, hier S. 97.

17 Schulbericht 1970/71, S. 39f.: Aufnahmewoche am Josephinum; Problem: Wie wähle ich aus 250 Anmeldungen 140 Schüler aus?

18 Schreiben vom 23. Oktober 1969 betr. Realschulzweig, S. 3, Niedersächsisches Kultusministerium (Abkürzung MK) MK III/2/-(B) 3581/69.

19 Hitpaß, Josef: Deutschlands Bildungswesen — Die Folgen der Reform, Köln 1981, S. 13.

20 Picht, Georg: Die deutsche Bildungskatastrophe, Olden/Freiburg 1964.

zusammen, um zu beweisen, daß das Bildungswesen in Deutschland nicht den Ansprüchen einer modernen Gesellschaft entspreche. Er behauptete, die Bundesrepublik stehe in der vergleichenden Schulstatistik am untersten Ende der europäischen Länder. Es gebe viel zu wenig Abiturienten. Junge Wissenschaftler wanderten zu Tausenden aus, weil sie keine Arbeitsmöglichkeiten fänden. In wenigen Jahren müsse man die schulpflichtigen Kinder wieder nach Hause schicken, weil es für sie weder Lehrer noch Klassenräume gäbe. Schulpolitik sei aber die Sozialpolitik von heute. In der modernen Leistungsgesellschaft heiße soziale Gerechtigkeit nichts anderes als gerechte Verteilung der Bildungschancen, denn von ihnen hingen der soziale Aufstieg und die Verteilung des Einkommens ab.

Diese Arbeit von Georg Picht hatte eine Fülle von weiteren Aufsätzen zur Bildungspolitik zur Folge. Das Thema „Bildung und Schule“ wurde in der Bundesrepublik aktuell. Es sei nur an die Fragen und Forderungen erinnert, die mit den Schlagworten „Lernen des Lernens“, „Curriculumreform“, „Herstellung der Chancengleichheit“ umschrieben sind. Im kirchlichen Umfeld erregten die Arbeiten des Jesuitenpaters Erlinghagen²¹ Aufsehen, der auf das „katholische Bildungsdefizit“ aufmerksam machte. Die Chancengleichheit sei im Vergleich der katholischen Landegenden mit den städtischen Ballungsräumen besonders ausgeprägt; das „katholische Arbeitermädchen vom Lande“²² geisterte durch alle Zeitungen, weil bei ihm die Chancengleichheit in Richtung weiterführender Bildung besonders ausgeprägt sei. So setzte eine große Bildungswerbung ein, die den Zugang vieler Schülergruppen zu den sogenannten weiterführenden Schulen, der Realschule und dem Gymnasium, zur Folge hatte.

Intensive Planungen auf Bundes- und Landesebene folgten. Es wurde der „Deutsche Bildungsrat“ gegründet, der von 1966 bis 1975 arbeitete und der vor allen Dingen durch den „Strukturplan für das Bildungswesen“²³ im Jahre 1970 bekannt wurde. Dieser Strukturplan wollte das Bildungswesen völlig umformen. In seinen Einrichtungen sollte „Lernen durch gelenkte Prozesse“ vermittelt werden. Er verlangte die Herabsetzung des Schuleintrittsalters, die Einführung der Orientierungsstufe für die neun- und zehnjährigen Schüler, die Kollegstufe im Bereich der gymnasialen Oberstufe, die das berufsbildende Schulwesen mit einbeziehen sollte, das Abitur I am Ende des 10. Schuljahres für alle Schüler eines Jahrganges.

Und im Gegensatz zu vielen in den 50er Jahren vorgelegten Plänen, z. B. des „Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen“, hatten die Vorschläge des Deutschen Bildungsrates erheblich mehr Aussicht auf Umsetzung in den Ländern, weil in seinen Ausschüssen Ministerialbeamte mitgearbeitet hatten. Der Einfluß des Bundes wurde zudem durch Verwaltungsabkommen über eine „Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung“ verstärkt, und der Bund setzte erhebliche Gelder zur Durchsetzung seiner durch die SPD-Bundesregierung unter Willy Brandt formulierten Bildungsziele ein. Schulversuche zur Orientierungsstufe, zur Integrierten Gesamtschule, zur Integrierten Sekundarstufe II, zur Gesamthochschule wurden praktisch von Bonn finanziert.

Nachdem im Lande Niedersachsen Anfang Juli 1970 eine SPD-Alleinregierung an die Macht gekommen war, wurde die Entwicklung auch in diesem Lande beschleunigt.

Die Regierungserklärung von Ministerpräsident Kubel²⁴ war aufschlußreich. Kubel kündigte auf Veranlassung seines neuen Kultusministers, Peter von Oertzen, am 8. 7. 1970 im Landtag an: „Das schulpolitische Fernziel der Landesregierung ist die Ersetzung des gegenwärtigen, vertikal gegliederten Schulsystems durch ein differenziertes und integriertes Gesamtschulsystem.“ Es sollte ein neues Schulgesetz eingebracht werden, wobei die Schulentwicklungsplanung eine große Rolle spielen würde. Planungskommissionen mit wissenschaftlicher Begleitung sollten eingesetzt werden, um die Schulreform vorzubereiten, ein systematisches Schulversuchsprogramm erarbeitet werden. Das Verhältnis Schüler — Lehrer — Schulleitung und Schulverwaltung sollte gewandelt werden im Sinne der Mitbestimmung und Demokratisierung, so wie führende Schulpolitiker der SPD Niedersachsen, die aus der studentischen '68er-Bewegung ihre Ideen speisten, sie interpretierten. Durch Ausschöpfung aller Begabungsreserven wollte man die Gesellschaft verändern. Dazu dienten Wissenschaftsorientiertheit und Abbau aller hierarchischen Ordnungen.

21 Erlinghagen, Karl: Katholisches Bildungsdefizit, Freiburg 1965.

22 Ebenda S. 48f., S. 227 „Zur Mädchenbildung“; ferner Der Stern, Oktober 1963, Nr. 10, S. 127—139.

23 1. Auflage, Stuttgart 1970.

24 Verhandlungen des Niedersächsischen Landtages am 8. 7. 1970, 7. Wahlperiode, Hannover 1970, Spalte 29 ff.

Sicherlich trug diese Regierungserklärung einen nicht zu überbietenden „optimistischen“ Grundton. Viele Forderungen waren utopisch, wenn man sie vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse im Lande und der finanziellen Möglichkeiten sah, aber die neue Legislaturperiode bis 1974 brachte intensive Auseinandersetzungen um ein neues Schulgesetz,²⁵ das die Schule nach Schulstufen und nicht nach Schularten gliedern wollte, das die Gesamtschule und als Vorstufe dazu die Orientierungsstufe einführte und im Bereich der inneren Schulverwaltung erhebliche Veränderungen vornahm.

Das *Gymnasium Josephinum*²⁶ befand sich in diesen turbulenten Jahren der Schulpolitik in einer verhältnismäßig guten Situation. Der Sonderstatus brachte zunächst nur Vorteile. Der neue Unterhaltsträger zeigte sich nicht nur, was den Etat anlangte, großzügig, sondern er unterstützte auch die Bemühungen der Schulleitung, moderne Unterrichtsformen zu etablieren und das Josephinum vorsichtig, aber gezielt miteinzubringen in die schulpolitischen Entwicklungen. Es sei an den Ausbau der Naturwissenschaften, der das Josephinum als sprachliches Gymnasium in diesem Bereich plötzlich in die vorderste Reihe der Hildesheimer Schulen stellte, den Bau der Turnhalle, die Einrichtung des Sprachlabors, schließlich an den Neubau des Oberstufengebäudes am Pelizaeusplatz erinnert.²⁷ Als es 1972 zur Vereinbarung zwischen den Kultusministern der Länder über die „Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“²⁸ kam, hatte das Josephinum bereits Erfahrungen mit den Kursangeboten auf der gymnasialen Oberstufe. Seit Jahren war abzusehen gewesen, daß die Entwicklung in diese Richtung ging, ob man sie wollte oder nicht, und so waren in Religion, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Deutsch bereits Versuche gemacht worden, den Klassenverband aufzulösen und Angebote an bestimmte Schülergruppen zu machen, nach dem Motto des Schulleiters: „Man muß sich auf diese Neuerungen frühzeitig genug einstellen. Man kann sie dann immer noch als Letzter einführen.“

Das Gymnasium Josephinum brauchte seinen Sonderstatus auch deshalb nicht in Frage zu stellen, weil ihm bestimmte Möglichkeiten von seiten der Schulverwaltung zugestanden waren, in Zeiten des großen Lehrermangels selbst Lehrkräfte anzuwerben. So kam aus anderen Ländern und anderen Teilen Niedersachsens Lehrpersonal, um an der Schule zu unterrichten. Der Zustrom der Schüler aus dem Landkreis und der Stadt Hildesheim war in diesen Jahren so groß, daß alle Klassen 5 mit 34 bis 36 Schülern vollgesetzt und eine

Großzahl von Anmeldungen abgelehnt werden mußten. Intensiv wurde der Versuch gemacht, die Tradition der Schule, d. h. die enge Verbindung mit dem Bischöflichen Stuhl, in das tägliche Leben der Schule umzusetzen. Durch eine Fülle von Konferenzbeschlüssen wurde dies versucht und in eine verbindliche Schulordnung umgegossen. In dieser „Schulordnung“ vom 10. 1. 1974 wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß das Josephinum eine „Angebotsschule“ sei, d. h. daß Eltern und Schüler sich mit dem besonderen Anspruch der Schule, außer der Wissensvermittlung auch eine vom christlichen Geist geprägte Erziehung anzustreben, „einverstanden erklären müssen“. Ausdrücklich wurde hier abgestellt auf den Bildungsbegriff, wie er vom „Deutschen Institut für Bildung und Wissen“ formuliert wurde: „Ziel der Bildung und Erziehung ist der Mensch, der im Ringen um ein richtiges Verhältnis zu Gott, zu den anderen Menschen und zur Welt eine Haltung gewonnen hat, aus der heraus er im Leben und Handeln der Wirklichkeit gerecht wird und so in einer einmaligen Verwirklichung zu einer Vollendung seiner selbst kommen kann.“²⁹

In dieser „Schulordnung“ wurde, unter Bezug auf den besonderen Charakter der Schule, auf das kurze Gebet oder den Meditationstext vor der ersten Stunde, auf das Angebot des Gottesdienstes für Lehrer und Schüler hingewiesen, neben einer Fülle von Beschlüssen, die nichts weiter bezwecken sollten, als ein geordnetes Miteinander in der Schule zu ermöglichen. Wichtig aber war, daß zum Ausdruck gebracht wurde, daß das Josephinum „nach dem Willen seiner Lehrer und Eltern eine gute und erziehungswirksame Schule“ sein soll. Eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung dieses gemeinsamen Willens war der innere Zusammenhalt des Kollegiums auf der Grundlage gegenseitiger Achtung. Dieser innere Zusammenhalt wurde gefördert durch die Personalversammlungen,

25 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 30. Mai 1974, Nds. GVBl. 1974 Nr. 19, S. 289 ff.

26 Dazu Collong, Gerhard: „Das Gymnasium Josephinum in den Jahren der Schulreformen“ in: Stillig-Adamski: „75 Jahre Verein ehemaliger Josephiner“, Hildesheim 1983, S. 127 ff.

27 Schulberichte der Jahre 1966/67—1977/78; Collong, S. 131.

28 7. Juli 1972; abgedruckt: Handbuch für die Kultusministerkonferenz 1977, Bonn 1977, S. 139 ff.; Erfahrungen mit den Vorformen am Josephinum: Collong S. 130 f. und Schulberichte 1968/69—1971/72.

29 Collong, S. 126.

durch den intensiven Gedankenaustausch einzelner Kollegen bei den Fachgruppengesprächen, durch sog. „Pädagogische Gespräche“ und nicht zuletzt durch die tägliche persönliche Begegnung bei der Arbeit. Und in diese Arbeit, füreinander und miteinander, sollten Eltern und Schüler in besonderer Weise einbezogen werden.

Die intensiven Schulplanungen auf Landesebene in Richtung Großsystem und Gesamtschule machten sich auch in Hildesheim bemerkbar. Die Verantwortlichen des katholischen Schulwesens fanden sich deshalb schon seit Mitte der 60er Jahre in einem Arbeitskreis zusammen, der die Zusammenarbeit der öffentlichen katholischen Konfessionsschulen, der in Trägerschaft des Ursulinenordens befindlichen Marienschule und des öffentlichen Gymnasiums Josephinum in bischöflicher Trägerschaft intensivierte. Die Planungen gingen in Richtung eines Schulverbundes, der ggf. im Sinne einer Kooperativen Gesamtschule arbeiten konnte, sollte sich der Trend zur Gesamtschule auf Landesebene als unabweislich ergeben. Die Vorstellungen des Landes für die Kollegstufe, die Systeme von 140 bis 160 Schülern pro Jahrgang vorsahen, führten zur Planung der intensiven Zusammenarbeit in der gymnasialen Oberstufe mit der Marienschule, deren Grundlage das gemeinsame Oberstufengebäude sein sollte.³⁰

Für die innere Verfassung des Gymnasiums Josephinum und für den Zusammenhalt des Kollegiums spielten diese Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene, aus der heraus man eine gewisse Abwehrhaltung und ein Gefühl für die besondere Situation der Schule zwangsläufig entwickeln mußte, eine ganz große Rolle. Man hatte es leicht, sich mit der Schule zu identifizieren, ohne sich pädagogisch groß anzustrengen. Denn die Sorgen der privaten und öffentlichen Schulen spielten für die Kollegen und Kolleginnen des Gymnasiums Josephinum nur am Rande eine Rolle. Mit den privaten Schulen hatte man sich in den 60er Jahren nie identifiziert, da man deren finanzielle Sorgen und den Lehrermangel der Schulen genauestens kannte; hatten doch viele Kollegen des Josephinums in den 50er und 60er Jahren an privaten Schulen ausgeholfen! Gegen die schulplanerischen Schwierigkeiten der öffentlichen Schulen fühlte man sich durch die Planungen der Schulleitung, durch den Schulverbund und durch den Sonderstatus geschützt. Auch die großen ideologischen Auseinandersetzungen, die sich in vielen Kollegien öffentlicher Schulen vor dem Hintergrund der vom Strukturplan des „Deutschen Bildungsrates“ geforderten „Neuvermessung des ge-

samten Lehrgeländes“ vollzogen, interessierten in der Schulwirklichkeit des Josephinums nur wenig. Daß es um die größten Auseinandersetzungen der Nachkriegszeit bei Lehrplänen, um die in Hessen und Nordrhein-Westfalen verfaßten Rahmenrichtlinien, vor allem in Deutsch und Gesellschaftslehre, ging, die als verfassungswidrig, wissenschaftsfeindlich und ideologisch kritisiert wurden und, ob gewollt oder ungewollt, zu einer anderen Demokratie geführt hätten, wurde höchstens kopfschüttelnd zur Kenntnis genommen. Das gleiche galt für die ähnlich gestrickten Materialien zur Orientierungsstufe und gewisse Modelle für Kurse in der Sekundarstufe II, die in Niedersachsen herauskamen.³¹ Man konnte sich am Josephinum auf die im Niedersächsischen Schulgesetz festgeschriebene Aussage, daß alle öffentlichen Schulen „christliche Schulen“ seien, stützen, und in Verbindung mit dem Sonderstatus der Schule wurde dies auch stets von Öffentlichkeit und Schulbehörde honoriert.

Für die Meinungsbildung unter den Kolleginnen und Kollegen des Josephinums Ende der 80er Jahre scheint mir wichtig zu sein, daß sie Anfang und Mitte der 70er Jahre zwei Entwicklungen nicht oder nicht genügend zur Kenntnis genommen haben: Einmal den „Aufbruch“ der privaten Schulen, die sich als Schulen in freier Trägerschaft zu einem echten Alternativangebot zu den öffentlichen Schulen entwickelten, so daß seit den 80er Jahren das Ansehen vieler dieser Schulen in freier Trägerschaft das der öffentlichen Schulen übertrifft, zumal die pädagogische Neubesinnung im Bereich der öffentlichen Schulen ausblieb; und zweitens die Veränderung der öffentlichen Schule durch niedersächsische Gesetze, die auch das Josephinum als öffentliche Schule treffen und seinen Charakter verändern mußte.

III.

Die Lage der Privatschulen war in den 50er und 60er Jahren nicht rosig gewesen. Zwar gab es seit Mitte der 50er Jahre Privatschulgesetze in einigen Ländern, auch hatte der „Deutsche Ausschuß für das Bildungswesen“

30 Collong, S. 131 f.

31 Dazu Dikow/Oschatz/Sutor: „Das Spannungsverhältnis von Politik und Erziehung“, Hildesheim 1986, S. 30 ff.; ferner Oschatz/Seiters: Schule gestern und morgen, Hildesheim 1988, besonders Aufsatz von Seiters: Niedersächsische Schulpolitik von 1976—1986, S. 33 ff.; dort in den Anmerkungen 46 und 47 weitere Literatur.

eine seiner ersten Empfehlungen zu „Fragen des Privatschulwesens“³² bereits 1954 abgegeben. Dort hatte er das Recht auf Errichtung, die Forderung auf eigene pädagogische Prägung, auf die erforderliche Freiheit im inneren Schulbetrieb und auf die Gewährung geregelter ausreichender Finanzhilfe nachdrücklich unterstrichen; aber bis in die 70er Jahre hinein gab es in den einzelnen Ländern unterschiedliche Verfahren bei der Finanzierung der Privatschulen.³³

In dem Maße aber, wie die Schulpolitik die Bildungsbedürfnisse des einzelnen anstelle der Einheitlichkeit staatlicher Vorgaben in den Vordergrund rückte, mußten sich die Tendenzen zu vielfältigen Ausprägungen der Schullandschaft verstärken; sie wurden durch den „Deutschen Bildungsrat“ gestützt, der eine Selbstständigkeit der Schulen und eine Einschränkung der Schulaufsicht auch für die öffentlichen Schulen gefordert hatte. In immer neuen Formulierungen wurde deshalb ein Schulwesen vorgeschlagen, das nicht mehr aus einem einheitlichen Staatsschulsystem mit angehängten subsidiären Privatschulen besteht, sondern aus einer Vielfalt mehr oder weniger selbständiger Schulen, die öffentlich verantwortlich werden können. Da in der Privatschule die freie Initiative ihre institutionell stärkste Ausprägung erreicht, wurde sie zu einem konstitutiven Bestandteil des Bildungswesens.

Angeichts dieser Funktion der Privatschule in einem öffentlichen Schulwesen³⁴ wirkte ihre Bezeichnung falsch und irreführend. Weder ihre Funktion noch ihr Bildungsangebot waren seither „privat“. Selbst ihre Trägerschaft ist — bei gemeinnützigen Institutionen — kaum noch „privat“ zu nennen. Deshalb wurde die Bezeichnung „Schule in freier Trägerschaft“ vorgeschlagen und inzwischen in den meisten Schulgesetzen eingeführt. Anfang der 70er Jahre kam für die Privatschulen dieser Aufbruch, der durch die „Arbeitsgemeinschaft freier Schulen“ in der Bundesrepublik unter der Leitung von Johann Peter Vogel und Josef Homeyer weitgehend mit beeinflußt wurde. Durch Kongresse und Veröffentlichungen,³⁵ in der die Freien Schulen ihre Aufgabe begründeten und sich in ihren wichtigsten Ausprägungen vorstellten, ob es die Hermann-Lietz-Schulen oder die Deutschen Landerziehungsheime oder die Freien Waldorfschulen, ob es typische Schulen der evangelischen oder katholischen Kirche waren, eroberten sie die Öffentlichkeit. Den Großsystemen stellten sie die überschaubare Schule, den staatlichen Normen unterstellten öffentlichen Schulen die „erlaßfreien“ gegenüber; auch die katholischen Freien Schulen kamen in dieser Zeit zu einer

deutlichen Herausarbeitung ihres Profils.³⁶ So konnte Georg Picht 1971 formulieren: „Die Freien Schulen bilden durch den Reichtum ihrer Motivationen und Erfahrungen, durch ihre erzieherischen Gehalte und durch die Vielfalt ihrer Formen einen nicht wegzudenkenden Bestandteil des deutschen Bildungswesens. Sie haben innerhalb unserer Gesellschaft pädagogische Funktionen übernommen, die das staatliche Schulwesen entweder überhaupt nicht oder nur unzureichend erfüllt, und müssen deshalb in einer demokratischen Gesellschaft als Sektor des öffentlichen Bildungswesens betrachtet werden. Gerade in Deutschland ist dieses breite und weit verzweigte Netz von Schulen, die wir der pädagogischen Initiative autonomer gesellschaftlicher Gruppen oder der Gestaltungskraft bedeutender Erzieher verdanken, von unschätzbarem Wert.“³⁷

IV.

Dieser Hintergrund mußte in Niedersachsen beachtet werden, als die Landesregierung Anfang der 70er Jahre das öffentliche Schulwesen, vor allen Dingen durch die Einführung der Integrierten Orientierungsstufe, umgestalten wollte. Da diese mindestens sechszügig und organisatorisch selbständig sein oder bei

32 Gesamtausgabe der Empfehlungen, Stuttgart 1966, S. 49 ff.

33 Freie Schule I, Stuttgart 1971, S. 53 ff., vor allem auch Anmerkung 84 und 85. Das Defizitdeckungsverfahren galt in Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saar; das Pauschalverfahren in unterschiedlicher Höhe in Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz; in Bayern gab es ein Mischsystem.

34 Handbuch Freie Schulen, Hamburg 1984, S. 37.

35 Homeyer, Josef/Vogel, J. P.: Freie Schule I — Gesellschaftliche Funktion des Freien Schulwesens, Stuttgart 1971. Vogel, J. P. (Hrsg.): Freie Schule II — Öffentliche Verantwortung und freie Initiative, Stuttgart 1972. Vogel, J. P. (Hrsg.): Freie Schule III — Überschaubare Schule, Stuttgart 1975.

36 Heck, Aloys (Hrsg.): Die katholische Schule in freier Trägerschaft — Ort und Programm ganzheitlicher Erziehung für den modernen Menschen, Bonn 1978. Wesseln, Hermann: Freie katholische Schule — Eine Alternative zur staatlichen Schule, Osnabrück 1974. Pöppel, K. G. (Hrsg.): Freie Schule als Beitrag zur Schulreform, Hildesheim 1977. Homeyer, Josef, in: Freie Schule I, S. 106—123.

37 Freie Schule I, Vorwort S. 9 f. — Leider hat Picht zehn Jahre gebraucht, um selbst zu merken, was er mit seinen überzogenen Thesen zur Bildungskatastrophe 1965 angerichtet hatte; bis heute leiden Teile des Bildungswesens unter den Folgen der damals so hemmungslos einsetzenden Bildungswerbung.

einer Hauptschule geführt werden sollte, dem aber die vielen ein- und zweizügigen, durch Konkordat und Schulgesetz garantierten öffentlichen Bekenntnisschulen im Volksschulbereich im Lande entgegenstanden, mußte das Land Verhandlungen mit der katholischen Kirche beginnen. Es gab noch einen zweiten Grund für diese Verhandlungen, nämlich die Einbeziehung der als katholische Hochschule garantierten Abteilung Vechta der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen in die neugegründete Universität Osnabrück.³⁸ Als das Land mit dem Wunsch an die katholische Kirche herantrat, nur noch die Grundschulen im Lande als katholische Konfessionsschulen zu führen, die ca. 150 Volksschuloberstufen aber aufzulösen und in die öffentlichen Mittelpunktschulen zu integrieren, erklärte es sich bereit, dafür einen Ausgleich zu gewähren. Das Jahr 1971 sah deshalb auf katholischer Seite eine Fülle von Besprechungen, die vom Katholischen Büro aus geleitet wurden und die den Vorstand des Landeskatholikenausschusses sowie die Katholische Landesschulkonferenz unter ihrem Leiter Oberstudiendirektor Julius Seiters mit einbezog. Aus den Protokollen der vielfachen Besprechungen dieser Zeit geht hervor, daß mehrere Modelle diskutiert wurden. Das Modell I sah Orientierungsstufen und Hauptschulen in der Form der bisherigen öffentlichen Bekenntnisschule an wenigen Orten in Niedersachsen vor; das Modell II befürwortete private Schulen in kirchlicher Trägerschaft an ca. 16 Standorten in Niedersachsen, und das Modell III beinhaltete Mischformen von I und II. Da sechszügige Orientierungsstufen als staatliche Bekenntnisschulen sich aber nur an wenigen Orten verwirklichen ließen, ihre Einzugsbereiche jederzeit hätten beschnitten werden können, eine echte Auswahl der Lehrkräfte für diese Schulen, wie man aus Erfahrung wußte, nicht möglich war und eine Weiterentwicklung zu einem irgendwie gearteten Sekundarstufen-I-System nicht in Aussicht stand, entschloß man sich im kirchlichen Raum für das Modell II. Hier spielte eben eine Rolle, daß die allgemeine schulpolitische Tendenz von der staatlichen Bekenntnisschule zur freien Schule in kirchlicher Trägerschaft ging und daß alle mit Schulfragen befaßten Gremien innerhalb der katholischen Kirche Deutschlands, einschließlich der gemeinsamen Synode, dies so sahen.

So wurden zwar in der ersten offiziellen Verhandlungsrunde betreffend Schulfragen zwischen dem Land und der Kirche am 28. 1. 1972 noch mehrere Modelle diskutiert — an ihr nahmen auf kirchlicher Seite der Apostolische Nuntius Dr. Bafile, Dr. Niemeyer vom Katholischen Büro Bonn und Prälat Dr. Marxen vom Katholischen Büro Hannover, auf staatli-

cher Seite Minister Dr. von Oertzen, Staatssekretär Wedemeyer und Ministerialdirigent Dr. Hauer teil. Aber in den folgenden Sitzungen³⁹ konzentrierte man sich immer mehr auf das Modell II, das in allen Einzelheiten durchgesprochen wurde, bis es am 22. 12. 1972 in Bad Godesberg zu einer Paraphierung kam. Kern dieser Absprache war, daß an 16 namentlich genannten Orten 18 bisherige Hauptschulen aus dem Status öffentlicher Bekenntnisschulen in die kirchliche Trägerschaft übernommen werden konnten, wenn die für den Schulort zuständige Diözese den Antrag auf Umwandlung stellte, die Erziehungsberechtigten der Mehrzahl aller Schüler der Klassen 5 bis 9 der Umwandlung nicht widersprachen und im Bereich des für den Schulstandort zuständigen kommunalen Schulträgers eine entsprechende öffentliche Schule für Schüler aller Bekenntnisse errichtet oder aufrechterhalten werden konnte. Eine Umwandlung sollte zulässig sein bis zu dem Zeitpunkt, wo die Orientierungsstufen im ganzen Land Niedersachsen eingeführt würden.⁴⁰

Diese neuen Schulen sollten staatlich anerkannte private Ersatzschulen sein, deren Einzugsbereich grundsätzlich nicht eingegrenzt wird. Sie können nichtkatholische Schüler aufnehmen; allerdings legte das Land Wert darauf, den Anteil nichtkatholischer Schüler zu begrenzen (auf 10—20%, unterschiedlich geregelt nach den einzelnen Schulstandorten). Der Unterricht orientiert sich an den geltenden Stundentafeln und Richtlinien; aber wie bei allen anderen privaten Schulen kann der innere und äußere Schulbetrieb nach eigenen, den öffentlichen Schulen gleichwertigen Prinzipien gestaltet werden. Sie können die durch Grundgesetz und entsprechende Urteile des Bundesverfassungsgerichts garantierte Möglichkeit in Anspruch nehmen, „einen eigenverantwortlich geprägten und gestalteten Unterricht zu erteilen, insbe-

38 Über die Verhandlungen um die neue Hochschule — Vechta/Osnabrück — und ihr politisches Umfeld informiert der frühere Landtagsabgeordnete Hans Watermann in „Das Ringen um die Sicherung der PH Vechta und um die universitäre Entwicklung“ in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta III 3/b, Vechta 1978, S. 101—149, hier: S. 138 ff.

39 Dazu die Ergebnisprotokolle vom 17. Mai 1972 Hannover, 15. 6. 1972 Bad Godesberg, 28. 9. 1972 Bad Godesberg; entscheidende Gesprächsrunde im katholischen Raum: 31. März 1972 im Marienheim Vechta, vgl. Watermann, S. 142.

40 Seiters, Julius: Vorstoß der freien Schulen in den Hauptschulbereich — Die Entwicklung der sog. Konkordatsschulen in Niedersachsen, aus: Elternforum, Zeitschrift der katholischen Elternschaft Deutschlands 12, 1975, S. 6f.

sondere soweit er die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte betrifft.“⁴¹

Die Lehrkräfte sind Landesbeamte, die zum Dienst an diesen umgewandelten Ersatzschulen mit ihrer Zustimmung und dem Einverständnis des Unterhaltsträgers unbefristet unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind. Für diese Lehrer trägt das Land auch die Reisekostenvergütungen, die Umzugskosten, das Trennungsgeld sowie die Beihilfen. Die Zeit der Beurlaubung ist bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Schuldienst im Beamtenverhältnis verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen.

Die Beförderungstellen werden in Zusammenarbeit zwischen Schulträger und Schulaufsicht besetzt und gelten bei einer eventuellen Aufhebung der Beurlaubung auch für den öffentlichen Bereich. Die Lehrkräfte haben an der Schule die gleichen Rechte und Pflichten wie an öffentlichen Schulen. Sie behalten ihr aktives Wahlrecht für die Lehrpersonalvertretungen im Lande Niedersachsen. An der Schule wählen sie einen Personalausschuß auf der Grundlage der Rahmenschulordnung, die in den Diözesen für die Hauptschulen mit Orientierungsstufen erlassen werden soll.⁴²

Die sächlichen Kosten teilen sich der bisherige Schulträger, das Land und das jeweilige Bistum. Das Land beteiligt sich an den laufenden Kosten mit 15 %, die bisherigen Träger normalerweise mit 50 %. 35 % trägt dann die Kirche. Das Land gibt zu den Kosten der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Zuschüsse nach Maßgabe der für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. Die bisherigen Träger, also die Städte, wurden vom Land aufgefordert, die bisherigen oder gleichwertige Schulgebäude zur Verfügung zu stellen. Das geschah an fast allen Orten, zum Teil in großzügiger Weise.

Der Vertrag wurde am 21. Mai 1973 abgeschlossen⁴³, das Zustimmungsgesetz im Juni und September im Niedersächsischen Landtag beraten⁴⁴ und am 16. Oktober 1973 rechtsgültig. Bei den Beratungen im Landtag, sowohl in den Ausschüssen als auch im Plenum, spielten Fragen der Beteiligung der Kollegien der betroffenen Schulen oder deren Information vor Vertragsabschluß oder deren Status betreffend Mitbestimmungsfragen an den neuen Schulen keine Rolle, obwohl es sich hier um Hunderte von Grund- und Hauptschullehrern handelte und das von der Regierungspartei hochgelobte Personalvertretungsgesetz

mit den erweiterten Rechten des Personalrates seit dem 20. 3. 1972 in Kraft war.⁴⁵

In den Jahren 1973 bis 1977 wurden im Bereich der Diözese Hildesheim die vereinbarten sechs Schulen in Duderstadt, Göttingen, Hannover, Wolfsburg und Hildesheim (2) umgewandelt, in der Diözese Osnabrück die Schulen in Meppen, Papenburg, Lingen und Osnabrück (2), im Offizialatsbezirk Vechta die Schulen in Oldenburg, Wilhelmshaven, Vechta und Cloppenburg. Die Umwandlung gelang nicht in Nordhorn, Lohne und Georgsmarienhütte, so daß insgesamt 15 Hauptschulen an 13 Standorten zustande kamen, wobei die Orientierungsstufen jeweils angefügt wurden, wenn im zuständigen Kreis die Orientierungsstufe endgültig eingeführt wurde.

V.

Für das Gymnasium Josephinum und den Hildesheimer Schulverbund bedeutete diese Entwicklung, daß es nun in Hildesheim drei unterschiedliche Rechtsformen kirchlicher Schulen gab: die Hauptschulen Stadtmitte und Marienburger Höhe nach Konkordatsrecht von 1973, die Marienschule als Mädchengymnasium nach dem Niedersächsischen Privatschulgesetz und das Gymnasium Josephinum gemäß Sonderstatus. Die Kollegen und Eltern des Josephinums wußten seit 1973, daß die Schule bei Einführung der Orientie-

41 Bundesverfassungsgericht Bd. 27, S. 200 f.

42 Inzwischen erlassen; Grundordnung für die kath. Schulen in freier Trägerschaft, Kirchlicher Anzeiger; Hildesheim Nr. 15, 1982, S. 187 ff.

43 Vertrag vom 21. Mai 1973, Gesetz vom 16. Oktober 1973, in: Nds. GVBl. 38, 1973, S. 375 f.

44 Landtag: 72. Sitzung, 14. 6. 1973, Protokoll Spalte 7397 ff., Kultusausschuß — Beratung am 21. 6. 1973, 79. Sitzung am 28. 9. 1973, Protokoll Spalte 8042 ff.

45 Das ist für die Beurteilung der Argumentation der Parteien beim Gesetzgebungsverfahren 1989 wichtig. Nur die Vertragspartner hatten die Frage geeigneter Lehrkräfte bei der Paraphierung am 22. 12. 1972 noch angesprochen und folgendes abgemacht: „Ein vom Lande an einer dieser möglichen Privatschulen beurlaubter Lehrer darf sich nicht in Gegensatz zu den an einer solchen Privatschule geltenden Grundsätze stellen. Wünscht der private Schulträger die Aufhebung der Beurlaubung, so wird die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Gründe hierfür ernsthaft prüfen und dem Wunsch unter Beachtung der beamtenrechtlichen Vorschriften nach Möglichkeit entsprechen.“ (Protokoll, 83. Sitzung des Kultusausschusses vom 21. 6. 1973).

rungsstufe im Hildesheimer Land die Klassen 5 und 6 verlieren würde zugunsten der Orientierungsstufen Stadtmitte und Marienburger Höhe. Die Schulleitung mußte deshalb bestrebt sein, in Verbindung mit dem Bischöflichen Generalvikariat die Versuche, eine *Realschule* in den Schulverbund zu bekommen, zu verstärken.

Bereits am 23. Oktober 1969 hatte der Bischof von Hildesheim auf Veranlassung des Schulleiters des Josephinums den Niedersächsischen Kultusminister Langeheine gebeten, einen Realschulzweig dem Josephinum anzugliedern.⁴⁶ Er sollte dreizügig sein, zum 1. August 1971 mit drei Klassen 5 beginnen und dem dreizügigen Unter- und Mittelbau des Gymnasiums in additiver Form zugeordnet sein. In einer ausführlichen Begründung wurde nachgewiesen, daß für einen Realschulzweig ein dringendes Bedürfnis in Stadt und Landkreis Hildesheim vorliege und daß nur so eine engere Zusammenarbeit zwischen den im Schulverbund bestehenden Schulformen, nämlich Hauptschule und Gymnasium, geschaffen werden könne. Das Zwischenglied müsse spätestens da sein, wenn die Orientierungsstufe in der Stadt eingeführt würde.

Das Kultusministerium tat sich sehr schwer mit dieser Bitte.⁴⁷ Es schaltete mehrmals den für die Schulentwicklung zuständigen Regierungspräsidenten in Hildesheim ein, ließ Gutachten erstellen, ob ein derartiges Anliegen mit dem Konkordat vereinbar sei, und gab der Sache erst eine Beschleunigung, als die Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl über die Konkordatsschulen abgeschlossen war. Mitte Mai 1973 entschied schließlich Minister von Oertzen, „nunmehr dem Antrag des Bischöflichen Stuhls in Hildesheim, dem Gymnasium Josephinum einen Realschulzweig anzugliedern, stattzugeben“. Dieser wurde dann zum 1. August 1974 genehmigt.⁴⁸ Er war, da er für den gesamten Schulverbund gelten sollte, koedukativ und wurde zunächst mit zwei Klassen, später mit drei Parallelklassen geführt. 1979/80 waren im Realschulzweig 14 Klassen mit 450 Mädchen und Jungen. Da das Josephinum damit eine der größten Schulen Niedersachsens war mit fast 1500 Schülern und 81 vollbeschäftigten Lehrkräften, mußte darüber nachgedacht werden, wie man zu überschaubaren Einheiten kommen könne. Es kam hinzu, daß das Niedersächsische Schulgesetz zum 21. Juli 1980 novelliert wurde. Dort sah, da die Landesregierung die Einheit des Gymnasiums von Klasse 7 bis 13 garantieren wollte, § 10 nicht mehr vor, daß Realschulzweige an Gymnasien geführt werden könnten. So wurde gleichzeitig der Realschulzweig am Josephinum vom 1. Januar

1981 an der Hauptschule St. Augustinus Stadtmitte Hildesheim angegliedert und diesem Schulzweig weitestgehend Selbständigkeit eingeräumt.⁴⁹

Diese Umwandlung des großen Realschulzweigs aus einer öffentlichen Schule in eine private ging fast *geräuschlos* vor sich. Die Öffentlichkeit hat davon wenig Notiz genommen. Das hing wahrscheinlich damit zusammen, daß im Jahre 1977 bereits das *Gymnasium Andreanum* in Hildesheim, die alte Ratschule,⁵⁰ in einer Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers aus einer städtischen Schule in eine Schule in freier Trägerschaft umgewandelt wurde, wobei ihr der Status der sogenannten Konkordatsschulen verliehen wurde. Diese Schule hatte sich seither erfreulich entwickelt, an Ansehen in Hildesheim und Umgebung gewonnen. Sie konnte ein ausgeprägtes Eigenleben im musischen Bereich entwickeln, behielt die Klassen 5 und 6 als gymnasiale Klassen und war, abseits der Turbulenzen des öffentlichen Schulwesens, mit dem neuen Status zufrieden.

VI.

Im Gymnasium Josephinum selbst machten sich zudem Ende der 70er Jahre die Veränderungen bemerkbar, die das öffentliche Schulwesen durch das Schulgesetz von 1974 erfahren mußte.⁵¹ Die Einführung der Orientierungsstufe in Hildesheim im Sommer 1980 führte zur Loslösung der Klassen 5 und 6 von der Schule in die Orientierungsstufen in kirchlicher Trä-

46 MK III/2/-(B) 3581/69.

47 Vermerk MK vom 25. 11. 1969 (III/2 - B - 3581/69)
Vermerk MK vom 19. 1. 1970 (III/5 - K - 5018/70)
Vermerk MK vom 19. 5. 1970 (III/5 - K - 5352/70)
Vermerk MK vom 17. 5. 1973 (305 - 200/11-1-73)

48 Dazu auch Collong S. 135 f.; MK 501 - 940/22 - 1/73.

49 Auch hier haben bei der Umwandlung die Wünsche des Kollegiums bei der Beratung im Landtag bei allen Parteien keine Rolle gespielt (vgl. 54. und 55. Sitzung des Kultusausschusses vom 20. 3. 1980, 68. Sitzung des Kultusausschusses vom 16. 5. 1980).

50 Zustimmungsgesetz des Landtages zu der Vereinbarung vom 30. 11. 1977 und dem Vertrag: Niedersächsischer Landtag, 8. Wahlperiode, Drucksache 8/3248.

51 Nds. GVBl. 1974 Nr. 19, S. 289 ff.; Collong, S. 131 ff.; über die Arbeit mit der neuen gymnasialen Oberstufe.

gerschaft, wobei das Josephinum sich mit 120 Lehrerstunden an der Arbeit beteiligte. Die Unübersichtlichkeit des Kurssystems in der veränderten gymnasialen Oberstufe mit der Auflösung des Klassenverbandes machte sich negativ bemerkbar, und wenn man auch ein sehr gutes neues Oberstufengebäude hatte, stellte sich bald heraus, daß unterschiedliche Organisationsformen in der öffentlichen Schule Josephinum und in der privaten Marienschule üblich wurden.

Auch war die Situation des Gymnasiums Josephinum durch das Schulgesetz von 1974 in einigen Punkten erheblich verschlechtert worden. Bis zu diesem Zeitpunkt waren alle niedersächsischen öffentlichen Schulen „grundsätzlich christliche Schulen“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 NSchG). Das neue Schulgesetz formulierte einen Bildungsauftrag, der das Christentum nur noch als eine der Grundlagen der Schularbeit vorsieht. Die Schüler sollen „auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen“ sich weiterentwickeln. Diese Veränderung hatte 1973 und 1974 im Vorfeld der Verabschiedung schon zu scharfen Protesten von katholischer Seite geführt, so durch die „Landeskonferenz für Schule und Erziehung“: „Der in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes formulierte Bildungsauftrag für die Schule ist uns zu vage. Er läßt bei einseitiger Auslegung zu, daß die Schule zum Konfliktfeld von Schülergruppen und Lehrern verschiedener Prägung wird. Er schließt nicht aus, daß unter seinem Deckmantel marxistisches und anarchistisches Gedankengut in unsere Schulen hineingebracht wird. Wir möchten, daß dieser unscharfe Bildungsbegriff durch einen handfesteren Bildungsauftrag ersetzt wird, und zwar durch den, auf den sich die Kultusminister in ihrer Vereinbarung zur „Stellung des Schülers in der Schule“ bereits geeinigt haben.“⁵²

Vor diesem Hintergrund wurde es für den Schulleiter⁵³ des Josephinums zunehmend schwieriger, die Schule gemäß den Wünschen des Unterhaltsträgers als christliche Schule zu führen. Z. B. war das Zusammenleben der Jungen und Mädchen im Oberstufengebäude nicht problemlos, denn nach dem Niedersächsischen Schulgesetz galten für Schülergruppen und das Verteilen der Schülerzeitungen unterschiedliche Regelungen im Bereich der öffentlichen und der privaten Schulen. In den §§ 67 und 68 werden die Verbreitung von Schülerzeitungen und Flugblättern auf dem Schulgrundstück geregelt und die Tätigkeit von Schülergruppen politischer, religiöser und weltanschaulicher Richtungen. Die Schulleitung darf bei Schwierigkei-



Oberstudiendirektor Gerhard Collong leitete das Josephinum vom 1. 3. 1978 bis zum 31. 7. 1989

ten selbständig wenig unternehmen; sie muß stets die Schulbehörde einschalten.

Schülergruppen können in der öffentlichen Schule für eine bestimmte politische, religiöse oder weltanschauliche Richtung eintreten. Im Kommentar zum Schulgesetz heißt es: „Das gilt auch für Schülergruppen, die sich zur Verfolgung, Darstellung und Agitation politischer, religiöser und weltanschaulicher Richtungen in der Schule gegründet haben.“ Bei all diesen Tätigkeiten wird der Schulleiter einer öffentlichen Schule nur

52 Mitteilungen für Seelsorge und Bildungsarbeit im Bistum Hildesheim, 5. Jg., 1/2 1974, S. 2; KMK-Vereinbarung: Schulverwaltungsblatt 1973, S. 191 ff.

53 Oberstudiendirektor Gerhard Collong, geb. 27. 8. 1935, seit dem 1. 3. 1978 Schulleiter am Josephinum; vgl. Eingabe der Schülervertretung vom 6. 8. 1980 an MK und Antwort von Minister Remmers am 19. 8. 1980.

auf den § 2 des Schulgesetzes verwiesen, der nicht eindeutig ist. Im Unterschied dazu können Schulen in freier Trägerschaft sich auf § 121 beziehen, in dem zugestanden wird, daß im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule, wie er allgemein gilt, ein „auf religiöser oder weltanschaulicher Grundlage eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt werden“ kann.

Auf Veranlassung des Schulleiters Seiters hatte der Bischöfliche Generalvikar bereits 1973 das Kultusministerium auf die zu erwartenden Schwierigkeiten hingewiesen. In einem Briefwechsel,⁵⁴ der sich vom Juni 1973 bis zum Mai 1974 hinzog, konnten aber keine befriedigenden Ergebnisse erzielt werden. Die Anwendung des für Schulen in freier Trägerschaft geschaffenen § 121 auf das Josephinum wurde abgelehnt, da dem Status dieser Schule als öffentlicher Schule entsprechend im Prinzip alle für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Anwendung finden müßten. Zwar wird zugestanden, daß die Schule sich weiterhin als christliche Schule bezeichnen kann, aber bei irgendwelchen Verstößen oder Abweichungen bleiben Schulleiter und Lehrer allein. Der Kultusminister formuliert: „Es muß daher der persönlichen Autorität und dem pädagogischen Geschick der Leiter und Lehrer überlassen bleiben, dem aus der traditionellen Verbundenheit des Gymnasiums Josephinum mit dem Bischöflichen Stuhl erwachsenden besonderen Charakter auch in den übrigen Bereichen des Schullebens zu allgemeiner Beachtung zu verhelfen. Dazu dürfte der Bildungsauftrag einen hinreichend weiten Rahmen bieten.“⁵⁵

Dazu kam, daß 1974 die Stellung des Schulleiters an öffentlichen Schulen erheblich gemindert wurde. Die sogenannte Direktorialverfassung wurde abgeschafft, d. h., der Schulleiter war nicht mehr Dienstvorgesetzter der Lehrer. Dienstaufsichtliche Maßnahmen, z. B. Beurteilungen, wurden der Schulbehörde ausdrücklich übertragen (§ 36 Abs. 3). Der Schulleiter wurde als Vorsitzender der Gesamtkonferenz und ihres Lehrer-Schüler-Ausschusses verstanden. Er sollte nur noch so viele Befugnisse haben, wie er brauchte, um die Schule funktionsfähig zu halten. Im offiziellen Kommentar zum Niedersächsischen Schulgesetz heißt es, nach der Konzeption dieses Gesetzes sei er Primus inter pares, „Geschäftsführer der Konferenz“.⁵⁶

So hatte die wichtigsten Entscheidungen an einer öffentlichen Schule nicht mehr der Schulleiter zu treffen, sondern gemäß § 23 die Konferenz: Die Konferenzen entscheiden an öffentlichen Schulen über

alle wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, über Reformen innerhalb der Schule, über die Schulordnung und die innere Organisation, über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, über die Vorschläge zur Besetzung von Beförderungsstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten, über wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern und mit dem Schulträger.

Das Personalvertretungsgesetz von 1972⁵⁷ tangierte ebenfalls die Stellung des Schulleiters. Der Personalrat bekam in § 78 Mitbestimmungsrechte, z. B. bei der Einstellung, bei der Anstellung und Beförderung, bei der Versetzung, bei der Abordnung, bei der Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze, bei der Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit. Bis dahin hatte der Personalrat nach dem Gesetz von 1961, das bei Abschluß des Konkordats 1965 maßgeblich war, bei Personalangelegenheiten nur Mitwirkungs-, aber keine Mitbestimmungsrechte gehabt.

So kann man mit Fug und Recht sagen, daß es für den Schulleiter, dem eine so herausgehobene Bedeutung im Konkordat von 1965 gegeben wurde, fast unmöglich wurde, die Anliegen des Bischöflichen Stuhls der Schule zu vermitteln und in der Konferenz durchzusetzen. Auch der Einfluß des Schulträgers wurde beschnitten. Die Novellierung des Schulgesetzes im Jahre 1980 beschränkte die Mitwirkung des Schulträgers an öffentlichen Schulen bei der Besetzung von Stellen auf die des Schulleiters und seines Vertreters. Damit war der Schulträger des Josephinums bei der Zuweisung von Lehrern auf den guten Willen der Behörden angewiesen. Zwar hat der Niedersächsische Kultusminister in den 70er und 80er Jahren keine Lehrkräfte gegen den ausdrücklichen Willen des

54 Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim vom 18. Juni 1973 - S/Di, MK - 501-808/9 vom 26. 7. 1973, Bischöfliches Generalvikariat vom 1. 10. 1973 - S/Di, MK - 501 - 808/1/73 - vom 20. 12. 1973, Bischöfliches Generalvikariat vom 8. 4. 1974 - S/Di, MK - 501-808-1/73 vom 3. 5. 1974.

55 Staatssekretär Wedemeyer, Brief vom 20. 12. 1973 (MK 501-868/1/73).

56 Claassen/Hauer/Klügel/Reinhardt/Wedemeyer: „Kommentar zum NSchG in der Fassung vom 18. 8. 1975“, Hannover 1978, S. 97 ff.

57 Nds. GVBl. 1961, S. 79 ff. 4. Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen vom 20. März 1972, Nds. GVBl. 1972, S. 144 ff.

Schulträgers bzw. des Schulleiters an das Josephinum gegeben, aber einen besonderen Einfluß, um Lehrer zu gewinnen, die sich mit Kirche und Bischof identifizierten, hatte der Schulträger nicht.

Im Kollegium des Gymnasiums Josephinum kann man zudem Anfang der 80er Jahre bestimmte „Bewußtseinsveränderungen“ feststellen.⁵⁸ Die Verlagerung der Oberstufe in das Kolleggebäude hatte eine „Zweiteilung“ der Schule erzeugt; Kollegen und Schüler, die zwischen beiden Gebäuden, der Stammschule am Domhof und dem Oberstufengebäude, hin und her pendelten, vermißten Zeit für Gespräche untereinander, es entstand so Raum für Irritationen und Mißverständnisse. Nach Abtrennung der Jahrgänge 5 und 6 fühlte sich das Kollegium des Gymnasiums Josephinum „zurückgesetzt“ gegenüber der Situation der Marienschule und des Andreanums. Zusätzliche Belastungen kamen durch die Arbeit von verschiedenen Lehrern in der Orientierungsstufe Stadtmitte, aber auch an der Don-Bosco-Schule auf der Marienburger Höhe; Fragen um die Einführung der Koedukation und einer veränderten Sprachenfolge erregten Kollegium und Elternschaft.

VII.

Am 13. 11. 1983 bekam die Diözese Hildesheim einen neuen Bischof; an diesem Tage wurde Dr. Josef Homeyer im Hildesheimer Dom zum Bischof geweiht. In den nächsten Monaten machte er sich mit seinem Bistum vertraut. So war am 9. 2. 1984 auch die Schulleitung des Josephinums zum Gespräch im bischöflichen Haus, und am 30. 5. 1984 erörterte der Bischof mit dem Kollegium die Probleme, die der Schulleiter ihm in einem Brief vom 24. 4. 1984 bereits vorgetragen hatte. Es ging darin um die Orientierungsstufe, den Schulverbund, die Unterbringung des Josephinums an verschiedenen Orten, die drohende Verkürzung der Oberstufe; aber auch eine Veränderung des Status wird bereits angedeutet.⁵⁹ Bei einer derartigen Veränderung sollten sich aber für die Kollegen keine Nachteile hinsichtlich ihres Status und ihrer Versorgung ergeben, meinte der Schulleiter.

Im Schulbericht des Josephinums 1983/84 heißt es über diese Besprechungen: „In Gesprächen, die mit der neuen Bistumsleitung geführt werden konnten, hatten das Kollegium und die Schulleitung Gelegenheit, ihre Wünsche und Vorstellungen zu unterbreiten. Es wird noch einiger Gespräche und Überlegungen bedürfen, bis ein greifbares Konzept vorgestellt werden kann.

Eines allerdings läßt sich bereits jetzt sagen: Das Gymnasium Josephinum muß seinen gymnasialen Charakter deutlich hervorkehren, und die Besonderheit einer bischöflichen Schule muß klar erkennbar werden. Ohne an dem Status des öffentlichen Gymnasiums rütteln zu wollen, muß die Verbundenheit zum Träger sich in der Ausrichtung und in der Arbeitsweise dieser Schule klar widerspiegeln.“⁶⁰

Für Bischof Dr. Josef Homeyer wurde es in den ersten Monaten seiner Beschäftigung mit den Problemen des Josephinums deutlich, daß die bestehende Unruhe und Unzufriedenheit an der Schule geändert werden mußte. Er beauftragte deshalb das Katholische Büro in Hannover und dessen Leiter Prälat Dr. Wyrwoll, Kontakte zum Kultusministerium aufzunehmen.⁶¹ Dabei sollte die Forderung erhoben werden, der Staat möge das Josephinum wieder in den rechtlichen Zustand versetzen, den es 1965 gehabt hatte. Bei diesen Konsultationen stellte sich schnell heraus, daß das Kultusministerium keine Möglichkeit sah, eine öffentliche Schule von den Auflagen zu befreien, die das Schulgesetz seit 1974 geschaffen hatte und das Personalvertretungsgesetz beinhaltete. Für den Bischof gab es damit nur eine Möglichkeit, nämlich zu verlangen, daß die Schule in den Status einer Konkordatschule versetzt werde, zumal die Erfahrungen mit diesen Schulen im katholischen Raum, aber auch der evangelischen Kirche mit dem Andreanum sowie deren Echo in der Öffentlichkeit der Stadt Hildesheim so gut gewesen waren. Man bedenke, daß Bischof Dr. Homeyer seit den 60er Jahren ein Befürworter der Schulen in freier Trägerschaft war. Er hatte als Leiter der Schulabteilung des Bistums Münster die Friedensschule, die erste katholische Gesamtschule, gegründet und hatte hier ein sehr fortschrittliches Programm vorgelegt. Er hatte dafür gesorgt, daß ein wissenschaftlicher Beirat Schulleitung und Träger beriet, und er konnte sich nicht vorstellen, daß seine Zielsetzung, die er Anfang der 70er Jahre für katholische Schulen formulierte, von Eltern und Lehrern des Josephinums nicht akzeptiert werden könnte: „Die katholische Schule muß wie jede

58 Brief des Schulleiters Collong vom 24. 4. 1984 an den Bischof von Hildesheim, S. 3, Akte Josephinum MK — P. A. AL 2 Nr. 14.

59 Ebenda, S. 6.

60 Schulbericht 1983/84, S. 2/3.

61 Kontakte waren u. a. am 17. 4. 1984, 9. 7. 1984 und 18. 1. 1985.

Schule im Dienst des jungen Menschen stehen; sie muß den Menschen befähigen zur kritischen Selbstbestimmung und zur engagierten Mitarbeit in der modernen Gesellschaft. Auch die von Christen gestaltete Schule muß zunächst das pädagogisch Richtige tun.⁶²

Im Frühjahr 1985 trieb Bischof Homeyer diese seine Pläne weiter. Er trug sie offiziell am 6. 3. 1985 und dann noch einmal am 28. Mai desselben Jahres in Gegenwart von Nuntius Dr. Joseph Uhač dem Niedersächsischen Kultusminister vor. Man einigte sich darauf, daß, wenn es keine politischen Schwierigkeiten gäbe und alle Beteiligten einverstanden seien, im Herbst 1985 die Zustimmung des Landtages dazu eingeholt werden sollte. Parallel dazu informierten der Bischof sowie sein Generalvikar und sein Schulabteilungsleiter den Schulelternrat sowie Personalrat und Personalversammlung.⁶³ Während die Pläne des Schulträgers bei den Eltern „mit außerordentlicher Einmütigkeit aufgenommen und gutgeheißen“ wurden, gab es bei der Lehrerschaft erhebliche Vorbehalte. Ehe diese ausgeräumt werden konnten, kam es zu einer Eskalation. Durch Pressemeldungen aufgeschreckt, rief der Personalrat zum Widerstand auf. Er befragte das Kollegium des Josephinums in einer Abstimmung vom 24. bis 27. 6., ob der Status verändert oder beibehalten und weiterentwickelt werden sollte. Von 58 Kollegen nahmen 54 an der Abstimmung teil. 50 sprachen sich dafür aus, den bisherigen Status beizubehalten und ggf. nach den Wünschen des Bischofs weiterzuentwickeln. Durch Presseerklärungen des Generalvikariats und des Personalrats⁶⁴ bekam die Auseinandersetzung erhebliche Breitenwirkung im Lande, zumal von „Fehlentwicklungen im Bereich der Orientierungsstufe“ die Rede war, denen man entgegentreten wollte. Damit forderte man eine Presseerklärung des früheren Kultusministers und CDU-Fraktionsvorsitzenden im Landtag, Dr. Remmers, heraus. Dieser störte sich an der Begründung im Hinblick auf die Orientierungsstufe, sprach von „falscher Schlagseite“ und mahnte zur Vorsicht. Ein ausweichendes Schreiben des Kultusministers Oschatz vom 4. 7.,⁶⁵ wo er dem Bischof „für die von Ihnen angekündigten Gespräche mit Eltern und Lehrerschaft“ einen guten Erfolg wünschte, war die Folge, und aus der Konkretisierung der Pläne in Richtung Vertrag und Landtag wurde zunächst nichts.

In den Jahren 1986 und 1987 fanden eine Reihe von Besprechungen zwischen der Schulleitung und dem Personalrat des Josephinums und dem Bischöflichen Generalvikariat statt, ebenso zwischen dem Katholi-

schen Büro und dem Kultusministerium.⁶⁶ Dabei ging es in erster Linie um Überlegungen zur Profilierung des Gymnasiums Josephinum durch ein Kuratorium, das aus Vertretern des Bischöflichen Stuhls, der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Eltern, der Schüler, des Niedersächsischen Kultusministeriums und der Wissenschaft zusammengesetzt sein sollte und das über die Auswahl der Lehrer, der Unterrichtsfächer und Schulbücher sowie andere pädagogische und organisatorische Fragen entscheiden sollte. Dabei hatte man die Hoffnung, daß auf diese Weise der Status nicht verändert werden müßte. Es war aber eindeutig, und dies mußte der Niedersächsische Kultusminister unter dem 17. 9. 1986⁶⁷ dem Bischöflichen Generalvikariat auch mitteilen, daß für eine derartige Lösung, also ein Kuratorium als Beschlußgremium an einer öffentlichen Schule, die rechtlichen Grundlagen fehlten.

Inzwischen hatten sich die politischen Gegebenheiten verändert; durch die Wahl im Mai 1986 gab es keine CDU-Alleinregierung mehr, sondern eine Koalition aus CDU und FDP, die nur eine Stimme Mehrheit im Landtag hatte. Durch diese Gegebenheit wurde politisch eine Umwandlung des Status des Josephinums schwieriger, da der Landtag dazu ja seine Zustimmung geben mußte. Sowohl Minister Oschatz, der im Frühjahr 1987 von seinem Amt zurücktrat, als auch sein Nachfolger Professor Dr. Knies bei seinem Antrittsbesuch in Hildesheim am 11. 9. 1987 wiesen

62 Freie Schule I, S. 109/110; Regenbrecht, Alois: 10 Jahre Friedensschule, Münster 1979, S. 18.

63 Gespräch am 3. 5. mit Vorstand, am 30. 5. mit Plenum des Schulelternrates (Zitat des Vorsitzenden Rössig, Schulbericht 1984/85, S. 32), Gespräch mit Personalrat am 30. 5. 1985.

64 dpa 25. 6., HAZ 26. 6., HAZ 4. 7., HAZ 5. 7., Presseerklärung Dr. Remmers 4. 7., KNA 18. 7. 1985.

65 MK v. 4. 7. 1985 - 208 - 54 041 - 8.

66 Z. B. 22. 1. 1986 Generalvikar Prälat Schenk und Dr. Wyrwoll im MK, stellen Positionspapier „Kuratorium“ vor; 27. 1. 1986 Generalvikar teilt dies Personalrat mit, der am 6. 2. antwortet; dazwischen Pressemitteilung, die einen Brief des Personalrats an Minister Oschatz auslöst (12. 2. 1986). Die Tatsache, daß nicht die Konferenz, sondern der Personalrat bei der Statusänderung so intensiv tätig wurde, ist ungewöhnlich, zumal nach einem Rechtsgutachten des MK (2081 - 54 041 - 8 v. 13. 8. 1987) eine derartige Umwandlung nicht der Mitbestimmung unterliegt, nicht einmal der Mitwirkung nach § 96 b Abs. 2 Personalvertretungsgesetz.

67 MK 208 - 54 041 - 8.

die Bischöfliche Behörde auf diese Schwierigkeiten hin. Dabei wurde vereinbart, daß auch die Kirche mit den Fraktionen des Niedersächsischen Landtags Besprechungen führen würde, was der Leiter des Katholischen Büros, Prälat Diekmann, in den nächsten Monaten auch tat.

Als dann am 27. Oktober 1987 das Katholische Büro offiziell an den Ministerpräsidenten und am 19. November 1987⁶⁸ an den Kultusminister schrieb und die Konkordatsveränderung anmahnte, ja einen Entwurf einer Vereinbarung zur Prüfung beilegte, informierte der Bischof von Hildesheim am 10. 12. 1987 Schulleitung und Personalrat über diesen neuen Vorstoß. Er provozierte damit eine Eingabe des Personalrats an den Niedersächsischen Landtag vom 4. Januar 1988,⁶⁹ in der der Personalrat, da er „den Sinn einer Statusänderung“ nicht einsähe und für die Fortentwicklung des bestehenden Status plädierte, um Unterstützung seiner Bemühungen bat, die gegen eine „Privatisierung“ gerichtet seien. In dieser Eingabe tauchte zum erstenmal der Begriff „Privatisierung“ auf, der in den kommenden Monaten bei der Auseinandersetzung im Kollegium und in der Öffentlichkeit eine große Rolle spielte. Es wird nicht davon gesprochen, daß legale Ansprüche des Bischöflichen Stuhls gegen den Staat bestünden, auch nicht die Umwandlung einer öffentlichen Schule in eine Konkordatschule, wie sie beim Andreanum bestand und sich bewährte, beschworen, sondern mit dem Wort „Privatisierung“ ein persönlicher Anspruch des Bischofs und die „Entmündigung“ der Lehrerschaft unterstellt. In der Eingabe wird vor allem vom Personalrat darauf abgestellt, daß das Josephinum seine „mehrstufige Personalvertretung auf Bezirks- und Kultusministerebene“ verlieren würde. Ferner befürchtete man „eine einseitige Abhängigkeit, die zu einer geistigen Einengung führen und das pädagogische Selbstverständnis der Kollegen in Frage stellen könnte“. Diese Behauptung, die in keiner Weise mit Ausführungen des Bischöflichen Stuhls und auch des Bischofs von Hildesheim persönlich in Verbindung gebracht werden konnte, führte leider dazu, daß bei bestimmten Landtagsabgeordneten die Vorurteile gegen die katholische Kirche gestärkt wurden.⁷⁰

Wegen der Behandlung der Eingabe des Personalrats im Landtag kam es zu Verzögerungen im Kultusministerium bei der Bearbeitung der Vertragsunterlagen. Zwar gab es im Juni und im September 1988⁷¹ Besprechungen zwischen führenden Vertretern des Ministeriums und dem Katholischen Büro. Sie dienten dazu, die Kontakte der kirchlichen Vertreter mit den

Fraktionen zu verstärken, da vermutet wurde, daß nur lockere Gespräche, aber keine Absprachen getätigt waren. Bei der Behandlung der Eingabe im Kultusausschuß am 25. August 1988 stellte sich dann auch heraus, daß die Landtagsabgeordneten der SPD, der FDP und der Grünen sich zu wenig unterrichtet fühlten und deshalb zu keiner Entscheidung bereit waren. Dem Personalrat des Josephinums wurde ein Zwischenbescheid erteilt, in dem aber alle Gründe aufgeführt waren, die die Landesregierung veranlassen mußten, einer Bitte des Bischofs auf Umwandlung nachzukommen.⁷²

Im November gab es im Niedersächsischen Kultusministerium einen Amtswechsel. Die Nachfolge von Professor Dr. Knies trat der Landtagsabgeordnete Horst Horrmann an, der die Angelegenheit „Umwandlung Josephinum“ sehr genau kannte, da er nicht nur jahrelanger schulpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion war, sondern auch die Eingabe des Lehrpersonalrats im Kultusausschuß betreut hatte. Ihm teilte der Bischöfliche Generalvikar unter dem 7. Dezember 1988 mit, daß der Bischof von Hildesheim weiterhin an einem schnellen und erfolgreichen Abschluß der Umwandlungsfrage interessiert sei, daß die Fraktionen des Niedersächsischen Landtags offiziell gebeten würden, dem Anliegen zuzustimmen, zumal Prälat Diekmann zahlreiche Gespräche mit Mitgliedern der Fraktionen in den letzten Wochen geführt habe. Minister Horrmann gab daraufhin Anfang des Jahres 1989 die Weisung, die Vorverhandlungen über einen Vertragstext mit dem Katholischen Büro anhand der vorliegenden Entwürfe voranzutreiben.⁷³ Er selbst

68 Kath. Büro III c 4.1 - 183 - 87 - D/St.

69 Eingabe Nds Landtag Nr. 2131/4/XI.

70 Nieders. Landtag, 11. Wahlperiode, 89. Sitzung, 16. 6. 1989, S. 8242, 8243; im Rieger-„Rundblick“ vom 9. 6. 1989 wird der Abgeordnete Wernstedt zitiert: „Alle Protestantenvorurteile, die man gegenüber Katholiken haben kann“, würden gestärkt.

71 Gespräch Minister Knies — Prälat Diekmann am 27. 4. 1988; Schreiben Generalvikar an MK vom 6. 6. 1988 Sch/Ru MK 2022/88; Antwort Knies vom 16. 6. - 2081 - 54 041 - 8; Schreiben Generalvikar Sch/Ru MK 2145/88 vom 23. 6. 1988; Schreiben Generalvikar vom 2. 9. 1988 an MK (2590/88), Antwort Staatssekretär Schaede vom 14. 9. 1988 - 208 - 54 041 - 8.

72 HAZ „Keine Entscheidung zu Lehrer-Petition“ vom 26. 8. 1988; Erneute Eingabe des Lehrpersonalrats vom 9. 9. 1988 (Stellungnahme zum Zwischenbescheid des Landtages).

73 Schreiben Kath. Büro an MK (III c 4.1 - 183 - 87 D/St) vom 19. 11. 1987 mit Entwurf eines Vertrages.

führte Verhandlungen in der CDU-Fraktion und mit dem FDP-Fraktionsvorsitzenden Hildebrandt. Dieser erhielt unter dem 10. 2. 1989 einen Brief des Bischofs von Hildesheim, in dem noch einmal darauf hingewiesen wurde, daß keine zusätzlichen Kosten für das Land Niedersachsen entstehen würden, daß der Status des Gymnasiums Andreanum angestrebt würde und daß die Rechte der jetzigen Personalvertretung am Josephinum unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet bleiben sollten. Unter dem 16. März 1989 bestätigte Herr Hildebrandt dem Bischof diesen Brief und teilte mit, daß er in einem persönlichen Gespräch mit dem Personalrat des Josephinums deutlich gemacht habe, daß die FDP aufgrund des bischöflichen Schreibens bereit sei, der gewünschten Statusveränderung des Gymnasiums Josephinum in Hildesheim zuzustimmen. Dadurch wurde eine Beschlußfassung im Koalitionsausschuß möglich und im Niedersächsischen Kultusministerium die Erstellung einer Kabinettsvorlage, der ein Vertragstext zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen beigelegt wurde, der mit dem Katholischen Büro abgestimmt war.⁷⁴

VIII.

Am 4. 4. 1989 beschloß das Niedersächsische Landeskabinett, den mit dem Katholischen Büro ausgehandelten Vertrag über die Umwandlung zu akzeptieren. Am 10. 4. wurde der Niedersächsische Landtag⁷⁵ vorab über die beabsichtigte Unterzeichnung informiert. Gleichzeitig wurde durch das Katholische Büro der Nuntius in Godesberg eingeschaltet, der wiederum auf dem schnellsten Wege die Zustimmung des Vatikans zu dieser Vertragsänderung einholte. Am 8. Mai 1989 setzten beide Vertragspartner, Ministerpräsident Albrecht und Nuntius Uhač, ihre Unterschriften in der Staatskanzlei in Hannover unter den Vertragstext.⁷⁶

Von seiten des Bischöflichen Stuhls, namentlich von dem Schulabteilungsleiter Dr. Riemann, wurden Schulleitung und Personalrat am 6. 4., die evangelischen Kollegen der Schule am 7. 4., das gesamte Kollegium in einer Personalversammlung am 11. 4. über den Vertragstext und die Auswirkungen zum Schuljahresanfang 1889/90 informiert.⁷⁷ Dies löste eine erneute Eingabe des Lehrpersonalrats am 17. 4. an Landtag und Ministerpräsidenten aus, in der vor allem eine Verschiebung des Statuswechsels um mindestens ein Jahr und ein „Kündigungsschutz“ für Lehrkräfte, die am Josephinum bleiben wollten, verlangt wurden.

Einige Lehrkräfte, die dem Personalrat angehörten bzw. ihm nahestanden, setzten den intensiven Kampf gegen die Umwandlung fort. Sie beeinflussten einige Eltern sowie Schüler, ebenfalls Eingaben an den Landtag zu senden.⁷⁸ Sie nahmen Verhandlungen mit den Landtagsfraktionen sowie einzelnen Abgeordneten auf und versuchten, die Ausschußberatungen des Landtages dadurch zu beeinflussen. Da aber zum Teil überzogene Forderungen, wie z. B. ein „Kündigungsschutz“ für eine bestimmte Arbeitsstätte, den es für keinen niedersächsischen Beamten geben kann, gestellt wurden und die Argumentation mehr gefühls- als verstandesmäßig geführt wurde, hatten sie keinen Erfolg, zumal der Bischof nach der ersten Sitzung des Kultusausschusses nochmals einen Brief an den Niedersächsischen Kultusminister schrieb und in ihm eine Reihe von Klarstellungen für den weiteren Verlauf der Umwandlung gab.⁷⁹

Dem Niedersächsischen Landtag lag dann für die Sitzung am 14. Juni der Vertrag sowie das Zustimmungsgesetz zur 2. und 3. Lesung vor. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte das Katholische Büro gehofft, daß neben den Koalitionsfraktionen auch die SPD dem Gesetz zustimmen würde. Es hatte diesbezügliche Äußerungen des Fraktionsvorsitzenden Schröder gegenüber Prälat Diekmann gegeben. In der Fraktion setzten sich dann aber die Kulturpolitiker Wernstedt und Kaiser durch, die für eine Ablehnung waren. Sie begründeten dies mit ungenügender und zu später Information durch die Landesregierung über den genauen Wortlaut des Vertrages, mit zu kurzer Beratung in den Ausschüssen, mit Vorbehalten gegen die kirchliche Mitbestimmungsregelung und mit fehlender pädagogischer Konzeption für die umgewan-

74 Kabinettsvorlage MK 2081 - 54 013/13 e v. 29. 3. 1989.

75 Dies ist vier Wochen vor Unterzeichnung derartiger Verträge üblich; die Frist wurde eingehalten.

76 Vgl. HAZ vom 9. 5. 1989.

77 Schulbericht 1988/89, Jahresübersicht S. 11.

78 Eingaben 4221/4/XI und 4222/4/XI; bei der Elterneingabe ging es zusätzlich um die Frage einer umfassenden Anhörungspflicht der Elternschaft bei derartigen Verträgen, bei den Schülern auch um den Unterricht am Josephinum beim möglichen Weggang von Lehrkräften.

79 24. Mai 1989, zu den Mitwirkungsrechten, zur Zusammenarbeit mit dem bisherigen Personalrat, zur Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums u. a.

Vertrag

zwischen dem Heiligen Stuhle und dem
Lande Niedersachsen zur Änderung des Konkordats
vom 26. Februar 1965.

Zwischen
dem Heiligen Stuhle,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten, den Herrn Aposto-
lischen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland, Joseph
Uhač, Titularerzbischof von Tharros,

und
dem Lande Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
Herrn Ernst Albrecht,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Die Hohen Vertragspartner sind über folgende Änderungen
des von ihnen am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkor-
dats, geändert durch den Vertrag vom 21. Mai 1973, überein-
gekommen:

§ 6 Absatz 1 und 2 der Anlage zum Konkordat erhält
folgende Fassung:

(1) Das in der Trägerschaft des Bischöflichen Stuhles zu
Hildesheim stehende und als öffentliche Schule geführte
Gymnasium Josephinum in Hildesheim erhält vom 1. August
1989 an die Rechtsstellung einer anerkannten Ersatzschule
nach Maßgabe der Bestimmungen des staatlichen Rechts.

(2) Für die Beurlaubung von Lehrkräften und für die Erstat-
tung der Aufwendungen für das Unterrichtspersonal gelten
die gleichen staatlichen Bestimmungen wie für die in Artikel
6 Absatz 3 genannten Schulen.

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text
gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsur-
kunden sollen möglichst bald in Bonn-Bad Godesberg ausge-
tauscht werden. Er tritt mit dem Tage ihres Austausches in
Kraft.

Zu Urkund dessen wurde dieser Vertrag in doppelter Ur-
schrift unterzeichnet.

Hannover, am 8. Mai 1989

Ernst Albrecht

Gesetz

zu dem Vertrag zur Änderung des Konkordats
mit dem Heiligen Stuhle.

Vom 20. Juni 1989.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz
beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Dem in Hannover am 8. Mai 1989 unterzeichneten
Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Nie-
dersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar
1965 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Accordo

tra la Santa Sede ed il Land Niedersachsen a modifica del
Concordato del 26 febbraio 1965.

Fra
la Santa Sede,

rappresentata dal Suo Plenipotenziario, Mons. Joseph Uhač,
Arcivescovo titolare di Tharros, Nunzio Apostolico nella Re-
pubblica Federale di Germania,

e
il Land Niedersachsen,

rappresentato dal Signor Ernst Albrecht, Presidente dei Mini-
stri del Niedersachsen,

viene concluso il seguente Accordo:

Le Alte Parti contraenti hanno convenuto di apportare
le seguenti modifiche al Concordato, da Esse sottoscritto
il 26 febbraio 1965 e modificato con l'Accordo del 21 mag-
gio 1973:

Il paragrafo 6 commi 1 e 2 dell'Allegato al Concordato
riceve la formulazione seguente:

(1) Il *Gymnasium Josephinum* di Hildesheim, gestito dalla
Sede Vescovile di Hildesheim e condotto come scuola pubbli-
ca, a partire dal 1^o agosto 1989 riceverà lo stato giuridico di
scuola riconosciuta come avente funzione di scuola pubblica
(propriamente *anerkannte Ersatzschule*), a norma delle di-
sposizioni del diritto statale.

(2) Per il collocamento fuori ruolo (propriamente *Beurlau-
bung*) degli insegnanti e per il rimborso delle spese per il
personale addetto all'insegnamento valgono le stesse disposi-
zioni statali vigenti per le scuole menzionate nell'articolo
6 comma 3.

Il presente Accordo, i cui testi italiano e tedesco fanno
ugualmente fede, dovrà essere ratificato e gli Strumenti di
ratifica dovranno essere scambiati al più presto in Bonn-Bad
Godesberg. Esso entrerà in vigore il giorno dello scambio di
detti Strumenti.

In fede di che è stato sottoscritto il presente Accordo in
doppio originale.

Hannover, 8 maggio 1989

J. Uhač

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in
Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag in Kraft tritt, ist im
Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzu-
machen.

Hannover, den 20. Juni 1989.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Albrecht

Der Niedersächsische Kultusminister

Horrmann

delte Schule. Obwohl diese Vorwürfe von den Sprechern der Koalition weitestgehend widerlegt wurden,⁸⁰ konnten sich die SPD und die Grünen nicht zu einer Zustimmung durchringen; die SPD brachte sogar einen Geschäftsordnungsantrag ein, der das Gesetz in die Ausschüsse zurückverweisen sollte, und beantragte hierfür die namentliche Abstimmung, was bei einem derartigen Vertrag höchst ungewöhnlich ist.

Das Zustimmungsgesetz und damit der Vertrag wurden in der Sitzung am 14. Juni mit einer Stimme Mehrheit beschlossen. Der Vertrag wurde am 30. Juni 1989 in Bad Godesberg durch den Austausch der Urkunden zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und dem Vatikan ratifiziert (Text S. 157).⁸¹ Seit dem 1. 8. 1989 gilt nun der neue Status, und es ist zu hoffen, daß die Unruhe der letzten Jahre durch eine kontinuierliche pädagogische Arbeit abgelöst wird. Drei hauptamtlich am Josephinum tätige Lehrkräfte sowie zwei Fachleiter des Studienseminars verließen die Schule. Sie wurden durch junge Lehrkräfte, die den neuen Status voll bejahen, ersetzt.⁸²

„Wenn auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere Teile des Lehrerkollegiums noch nicht von der Notwendigkeit und der Richtigkeit der nunmehr beschlossenen Veränderung überzeugt sind“,⁸³ so ist doch sicher, daß der neue Status vor dem Hintergrund der wechselvollen Schulpolitik in Niedersachsen, der oftmals sich ändernden politischen Mehrheiten gün-

stig sein wird. Das Josephinum bleibt durch den neuen Status in der Trägerschaft des Bischofs. Die Lehrer bleiben Landesbeamte, müssen aber, und das scheint mir wichtig zu sein, durch die Beantragung ihrer Beurlaubung an diese Schule in freier Trägerschaft ein ganz klares Bekenntnis zur Ausrichtung und Verbundenheit mit dem Bischöflichen Stuhle und der katholischen Kirche ablegen.⁸⁴ Die Schule kann den Freiraum der Schulen in freier Trägerschaft, sowohl was den Bildungsauftrag als auch Unterrichtsformen und Inhalte angeht, nutzen. Die Niedersächsischen Kultusminister haben ja diese Schulen immer wieder aufgefordert, ihren Freiraum auszuschöpfen. Das zu bildende Kuratorium wird hoffentlich alle Möglichkeiten bekommen, das pädagogische Profil zu schärfen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Schulverbundes Hildesheim dürfte gestärkt werden. Es ist zu hoffen, daß alle Beteiligten, Elternschaft, Schülerschaft, Lehrerkollegium, Schulleitung, Unterhaltsträger, zusammenhalten, damit das Gymnasium Josephinum auch weiterhin eine herausragende Schule in der niedersächsischen Schullandschaft bleibt.⁸⁵

80 Niedersächsischer Landtag, 11. Wahlperiode, 89. Plenarsitzung am 16. Juni 1989, S. 8232 ff., vor allem Abgeordneter Herbst S. 8246 ff. Zudem ist zu beachten: Während bei der viel umfangreicheren Konkordatsänderung 1973 die Besprechung im Kultusausschuß am 21. Juni nur einen Protokolltext von vier Seiten erbrachte, umfassen die Besprechungen 1989 im Kultusausschuß am 1. Juni 23 Seiten und die im Rechtsausschuß am 8. Juni sogar 27 Seiten Protokolltext.

81 Abstimmung ebenda S. 8249 ff., Veröffentlichungen Nds. GVBl. Nr. 24/89 S. 267 f.

82 Schulbericht Josephinum 1988/89, S. 14; HAZ 14. 7. 1989.

83 Schulbericht Josephinum 1988/89, S. 5.

84 Zur Stellung der Lehrer gilt das gleiche, was in diesem Aufsatz über die Lehrer an Konkordatsschulen unter IV gesagt wurde; vgl. NSchG in der Fassung vom 21. Juli 1980 (§ 136 Abs. 1 bzw. 2), Nds. GVBl. 1980, S. 261 ff.

85 Dies wird auch Aufgabe des neuen Schulleiters sein. Der bisherige Schulleiter Gerhard Collong wollte nach den Auseinandersetzungen im Kollegium den Weg frei machen für den neuen Anfang, den er mit vorbereitet hatte. Er wurde am 1. 8. 1989 Leiter des Staatlichen Studienseminars Salzgitter. Sein Nachfolger ist der 39jährige Studiendirektor Georg Liebke, der am Studienseminar in Braunschweig stellvertretender Seminarleiter war. — Wie man den Freiraum ausschöpfen kann, siehe bei: Schilmöller, Peters, Dikow: Erziehung als Auftrag — Beiträge zur Konzeption katholischer Schulen in freier Trägerschaft, Münster 1989 (Beiheft 1 Münstersche Gespräche zu Themen der wissenschaftlichen Pädagogik).